

PROF. DR. HEINZ KINDLER

# ZUSAMMENARBEIT UNTER- SCHIEDLICHER BERUFSGRUPPEN IN FÄLLEN SEXUELLER GEWALT / INTERDISZIPLINÄRE GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

*Expertise*

ENTSTANDEN IM RAHMEN DER ARBEIT DES NATIONALEN RATES  
GEGEN SEXUELLE GEWALT AN KINDERN UND JUGENDLICHEN

MÄRZ 2024

# *Expertise*

Diese Publikation wurde im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen initiiert und durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e.V. koordiniert.

Für den Inhalt zeichnet Prof. Dr. Heinz Kindler als Autor verantwortlich.

**MÄRZ 2024**



# INHALT

<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Drei Gründe für die Notwendigkeit berufsübergreifender Zusammenarbeit im Kinderschutz und daran anknüpfende Interessen</b>	<b>8</b>
2.1 Zusammenarbeit beim Entdecken von Gefährdungshinweisen	8
2.2 Zusammenarbeit bei der Klärung von Gefährdungslagen	9
2.3 Zusammenarbeit beim Erbringen von Hilfen zum Abbau von Wiederholungsrisiken und der Förderung von Rehabilitation bzw. Genesung	12
2.4 Besonderheiten in der berufsübergreifenden Zusammenarbeit bei sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche	14
2.5 Funktionale und andere Begründungen berufsübergreifender Zusammenarbeit im Kinderschutz	17
2.6 Zusammenfassung	20
<b>3. Empirische Befunde zur berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz in Deutschland</b>	<b>22</b>
3.1 Befunde zu Erfahrungen und Einstellungen verschiedener Berufsgruppen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz in Deutschland	23
3.2 Aktenanalysen zur Praxis der berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz	29
3.3 Fallverlaufsanalysen zu Prozessen der Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen	33
<b>4. Internationale empirische Befunde zu berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz</b>	<b>36</b>
4.1 Multidisziplinäre Teams im Kinderschutz	36
4.2 Verpflichtende Formen von Zusammenarbeit im Kinderschutz	37
4.3 Das Barnahus Modell im Licht der bisherigen Forschung	39
<b>5. Zusammenfassung und Empfehlungen</b>	<b>41</b>
<b>6. Literatur</b>	<b>45</b>

## 1. EINLEITUNG

Der Kinderschutz in Deutschland befindet sich in Bewegung, auch wenn es manchmal nicht ganz einfach ist zwischen bloßem Wellengang an der Oberfläche und tiefergehenden Umwälzungen zu unterscheiden. In den Berichten mehrerer Kommissionen, die sich in den letzten Jahren mit der Weiterentwicklung des Kinderschutzsystems in Deutschland beschäftigt haben, werden Interdisziplinarität und berufsgruppenübergreifende Zusammenarbeit als wesentliche Mittel zu Verbesserungen im Kinderschutz herausgestellt. Beispielsweise betont der Bericht der Enquetekommission zum Kinderschutz der Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (2018): „*Verbesserte Zusammenarbeit und Interdisziplinarität sind eine Voraussetzung, das Wohl des Kindes und die Wahrung seiner Rechte in den Mittelpunkt zu stellen*“ (S. 81). In die gleiche Richtung argumentiert die stärker auf sexuelle Gewalt eingehende Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen (2020) und unterstreicht: „*Die Forderung nach einer Verbesserung der interdisziplinären und interinstitutionellen Kooperation im Kinderschutz ist daher berechtigt und steht auf nahezu jeder politischen Agenda*“ (S. 9).

Die nachfolgende Expertise greift diese Impulse auf und analysiert, bevorzugt mit Blick auf sexuelle Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche, den Forschungsstand zu interdisziplinären Gefährdungseinschätzungen und der Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufsgruppen und Institutionen im Kinderschutz. Potenziale, die aus Modellprojekten oder der Praxis in anderen Ländern heraus deutlich werden, werden hervorgehoben und Vorschläge zur Weiterentwicklung interdisziplinärer Praxis im Kinderschutz in Deutschland in der Fläche erarbeitet. Die Expertise richtet sich an Fachpraxis, Politik und Wissenschaft und soll als Grundlage dienen, das Thema der fallbezogenen multidisziplinären Zusammenarbeit bei Fällen sexueller Gewalt und im Kinderschutz weiter zu stärken.

Ausdrücklich geht es um die Zusammenarbeit in konkreten Fällen, nicht um die fallübergreifende Vernetzung. Vernetzung ist in den vergangenen Jahren zu einem Leitmotiv in der fachpolitischen Diskussion im Kinderschutz geworden (Bode, 2017). Häufig war damit aber vor allem fallübergreifende Vernetzung gemeint. Initiiert wurden beispielsweise Runde Tische, gemeinsame Veranstaltungen und Fortbildungen. Allerdings kommt eine fallübergreifende Vernetzung nicht automatisch auf der Fallebene an. Daher ist es folgerichtig, jetzt die fallbezogene Zusammenarbeit stärker in den Blick zu nehmen.

In der Expertise wird wahlweise und synonym von berufsübergreifender und interdisziplinärer Zusammenarbeit gesprochen. Aufmerksame Leserinnen und Leser werden vielleicht einwenden wollen, der hier gemeinte, aus der Wissenschaftssoziologie stammende Begriff der „Disziplin“ bezeichne an der Universität verankerte Einzelwissenschaften und die Bezugnahme auf „interdisziplinäre“ Zusammenarbeit sei für die Expertise nicht ganz passend. Manche akademischen, d.h. nach einem Studium ausgeübten Berufe (z.B. sozialpädagogische Fachkraft), würden sich auf mehrere Disziplinen (Psychologie, Sozialarbeitswissenschaft und Soziologie) stützen, die zusammen ihr berufliches Handeln begründen sollen. Bei anderen, nicht akademischen Berufen bestehe gar kein enger Zusammenhang zu einer Disziplin im engeren Wortsinn. Weitergehend ist erkennbar, dass auch der Ausdruck der „berufsübergreifenden Zusammenarbeit“ nicht immer passt. Nicht nur wird für akademische Berufe häufiger der Begriff der Profession bevorzugt, so dass teilweise von einer professionsübergreifenden Zusammenarbeit gesprochen werden müsste. Sondern derselbe Beruf kann in verschiedenen Institutionen

ausgeübt werden und es erscheint wenig sinnvoll, eine Zusammenarbeit sozialpädagogischer Fachkräfte aus einer Kinderschutzgruppe an einer Kinderklinik, einer Fachberatungsstelle und vom Allgemeinen Sozialen Dienst bei einer Gefährdungseinschätzung hier aus der Analyse auszuschließen, nur weil alle drei Fachkräfte dasselbe Fach studiert haben. Diese begrifflichen Unschärfen sind einzuräumen. **Umso wichtiger ist es zu betonen, worum es geht, nämlich die Frage, ob und wie verschiedene Kompetenzen und Perspektiven, die sich aus beruflichen, disziplinären oder organisationalen Zuordnungen ergeben, in der Fallarbeit bei im Raum stehender sexueller Gewalt fruchtbar genutzt werden können.**

Die Expertise ist aus mehreren Teilen aufgebaut. Zunächst wird begründet, warum die fallbezogene Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen im Kinderschutz als notwendig gilt (Abschnitt 2). Häufig erscheint dies intuitiv so klar, dass es nur selten argumentierend dargelegt wird. Die Darstellung von drei Aufgaben im Kinderschutz, die eine berufsübergreifende Zusammenarbeit verlangen, ermöglicht zugleich eine Beschreibung von Interessen und Interessenskonflikten. Dahinter steht der Gedanke, dass bei Kooperationen notwendig Spannungsverhältnisse gestaltet werden müssen. Im zweiten Schritt werden Befunde zum Stand fallbezogener interdisziplinärer Zusammenarbeit im Kinderschutz in Deutschland vorgestellt (Abschnitt 3). Fokussiert wird dabei auf Befragungen von Leitungs- und Fachkräften im Kinderschutz zur berufsübergreifenden Zusammenarbeit, Aktenanalysen sowie Fallverlaufsanalysen.

## 2. DREI GRÜNDE FÜR DIE NOTWENDIGKEIT BERUFSÜBERGREIFENDER ZUSAMMENARBEIT IM KINDERSCHUTZ UND DARAN ANKNÜPFENDE INTERESSEN

Mindestens drei aufgabenbezogene Gründe für die Notwendigkeit einer fallbezogenen Zusammenarbeit unterschiedlicher Berufs- bzw. Professionsgruppen im Kinderschutz drängen sich als offensichtlich auf (Abschnitte 2.1-2.3). Sie erstrecken sich auch auf Fälle einer im Raum stehenden sexuellen Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche. Allerdings treten bei sexueller Gewalt einige Herausforderungen an die berufsübergreifende Zusammenarbeit besonders hervor (Abschnitt 2.4). Zudem gibt es weitere, nicht aufgabenbezogene Blickwinkel auf eine berufsübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz (Abschnitt 2.5).

### 2.1 ZUSAMMENARBEIT BEIM ENTDECKEN VON GEFÄHRDUNGSHINWEISEN

Zunächst einmal: **Hinweise, ein Kind sei gefährdet, können an sehr unterschiedlichen Orten in der Gesellschaft auffallen**, an denen verschiedene Berufsgruppen mit Kindern bzw. Jugendlichen oder Familien tätig sind. Zu denken wäre etwa an die Notaufnahme einer Kinderklinik, den Morgenkreis in der Kita, die Umkleidekabine beim Sportunterricht oder das Behandlungszimmer einer psychotherapeutischen Praxis. Wenn Gefährdung vorliegt, sind in der Regel Hilfen bzw. Schutzmaßnahmen erforderlich, die in den Kerninstitutionen des Kinderschutzsystems, in Deutschland sind dies Jugendämter und Familiengerichte, entschieden und gesteuert werden, sodass diese Institutionen und die dort tätigen Berufsgruppen involviert werden müssen, die aber ihrerseits ihre Aufgaben nur erfüllen können, wenn sie von anderen Berufsgruppen Hinweise auf Gefährdungslagen bekommen. Ein solcher Input kann darin bestehen, dass Gefährdungsmitteilungen gemacht oder aber Eltern dazu ermutigt werden, sich selbst bei Jugendämtern zu melden. Insgesamt, so ist festzuhalten, erfordert das Ziel eines möglichst frühzeitigen und flächendeckenden Erkennens von Gefährdung einen breiten Ansatz, der viele Orte für Kinder, Eltern und Familien und damit auch verschiedene Berufsgruppen involviert.

Vor dieser Grundsituation als erstem hier zu nennendem Anlass für eine berufsübergreifende, fallbezogene Zusammenarbeit stehen alle Kinderschutzsysteme in verschiedenen Staaten. Große Unterschiede gibt es aber darin, wie schnell und ungefiltert Hinweise auf Gefährdung an spezialisierte Institutionen für den Kinderschutz weitergereicht werden sollen, welche Anforderungen an Hinweise gestellt werden, damit sie bearbeitet werden, und wie die Schnittstelle gestaltet ist, etwa im Hinblick auf Mitteilungs- und Rückmeldepflichten oder Beteiligungs- und Informationsrechte von Eltern und Kindern im Prozess. Aus der Sicht des Kinderschutzsystems besteht ein Interesse<sup>1</sup> daran, dass begründete Gefährdungsmitteilungen tatsächlich erfolgen und zwar möglichst so, dass anschließend im Interesse des Kindes mit dem Fall gearbeitet werden kann. Zudem gibt es ein Interesse daran, die Anzahl letztlich

---

<sup>1</sup> Der Begriff von „Interessen“ hat eine mittlerweile lange Geschichte. Ursprünglich wurde er als positiv konnotierte, weil rational geprägte Alternative zu sozial zerstörerischen Leidenschaften in die Sozialtheorie und –philosophie eingeführt (Hirschmann, 1987). Der weiteren Begriffsentwicklung hat jüngst Haipeter (2021) eine Monographie gewidmet. In der Expertise werden mit Interessen als rational angenommene Motive und Orientierungen bezeichnet, die auf den Erhalt bzw. die Verbesserung der aufgabenbezogenen Handlungsfähigkeit einer Institution oder Gruppe zielen.

unbegründeter Mitteilungen zu begrenzen. Aus der Sicht der Berufsgruppen in den verschiedenen Settings, in denen Gefährdungshinweise erstmals wahrgenommen werden, besteht ein Interesse daran, dass für sie ausbuchstabiert wird, wie relevante Hinweise auf Gefährdung aussehen, und zudem fachliche Unterstützung sowie rechtliche Orientierung bei Unsicherheiten verfügbar gemacht wird. Weiter kann es ein Interesse geben, über die bloße Gefährdungsmitteilung hinaus Einfluss auf die Bearbeitung des Falls durch zentrale Institutionen des Kinderschutzsystems zu nehmen, wenn beispielsweise nach einer Mitteilung nicht erkennbar etwas geschieht. Zur Interessenslage mitteilender Berufsgruppen zählt weiter, dass die eigenen, institutionell bzw. beruflich geprägten Aufgaben mit einem Kind bzw. einer Familie nach einer Gefährdungsmitteilung nicht einfach verschwinden, sondern bestehen bleiben, z.B. die psychotherapeutische Behandlung eines Elternteils, die schulische Wissensvermittlung und Erziehung oder die Kitabetreuung von Kindern, die ja häufig Bindungsbeziehungen zu dort tätigen Betreuungspersonen aufbauen (Ahnert, 2021). Diese Aufgaben treten nach einer Gefährdungsmitteilung nicht grundsätzlich in den Hintergrund, insbesondere nicht bei als unklar empfundenen Gefährdungslagen.

Wie diese verschiedenen Interessen im rechtlichen Rahmen und im Kinderschutzdiskurs abgebildet und potenzielle Spannungsverhältnisse geklärt werden, kann als Prüfstein verstanden werden, wie ernsthaft eine Gesellschaft anstrebt, dass ihre für den Kinderschutz hauptverantwortlichen Institutionen von Gefährdungshinweisen erfahren und ihnen nachgehen und wie sehr dabei eine kooperative Ausrichtung zwischen mitteilenden Berufsgruppen und Kerninstitutionen des Kinderschutzsystems verankert ist.<sup>2</sup>

### 2.2 ZUSAMMENARBEIT BEI DER KLÄRUNG VON GEFÄHRDUNGSLAGEN

Ein **zweiter zu nennender Grund** für die Notwendigkeit berufsübergreifender Zusammenarbeit besteht darin, dass im Einzelfall nach einer Gefährdungsmitteilung ans Jugendamt bzw. Anregung zu einem Kinderschutzverfahren beim Familiengericht **verschiedene Kompetenzen bei der Klärung benötigt werden können**, ob tatsächlich eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und welche Hilfen bzw. Maßnahmen gegebenenfalls für die Abwehr bestehender Gefahren geeignet und erforderlich sind. Daher können verschiedene Berufsgruppen damit befasst sein, für die Einschätzung von Gefährdungslagen bzw. die Beurteilung der Eignung von Hilfe- und Schutzmaßnahmen notwendige Informationen zu erheben und zu bewerten sowie diese Prozesse zu initiieren, zu integrieren und zu bilanzieren. Zu denken wäre bei spezifischen Kompetenzen etwa an medizinische Kompetenzen, wenn Verletzungsmuster im Hinblick auf ihre Verursachung interpretiert werden müssen, Kompetenzen bei der Durchsuchung einer Wohnung oder von Speichermedien, wenn das Vorhandensein von Sachbeweisen für sexuelle Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche geprüft werden soll, Kompetenzen zur Exploration von Kindern zu im Raum stehenden Gefährdungseignissen oder Kompetenzen zu einem öffnenden und

---

<sup>2</sup> Natürlich haben auch von Gefährdungsmitteilungen betroffene Kinder und Familien Interessen, die sich je nachdem, ob tatsächlich sexuelle Gewalt, Misshandlung oder Vernachlässigung vorliegen und welche Haltung gegenüber einem schützenden Eingriff eingenommen wird, unterschiedlich sein können. Eine umfassende, hier aber nicht vorgenommene Analyse, welche Interessen sich wie in Rechtslagen, Diskursen und Praktiken wiederfinden, hätte dies zu berücksichtigen.

motivierenden Gespräch mit Eltern. Einige, aber nicht alle dieser Kompetenzen sind eindeutig bestimmten Berufsgruppen zugewiesen. Beispielsweise sind Aussagen zu Entstehungsweisen von körperlichen Verletzungen an medizinische Ausbildungen gebunden, während dies für die Gesprächsführung mit Kindern über im Raum stehende Gefährdungsereignisse nicht gilt. Fachlichen Standards entsprechende Fähigkeiten bei der Erhebung der Angaben von Kindern zu herausgehobenen Gefährdungsereignissen (AWMF, 2019, S. 210ff.) können sich in medizinischen, psychologischen und (sozial-)pädagogischen Berufen, aber auch bei besonders geschulten Ermittlerinnen und Ermittlern im Bereich der Sicherheitsbehörden finden. Kompetenzen zur Initiierung und entscheidungsorientierten Verwertung spezifischer Informationen im Abklärungsprozess sind dagegen häufig an eine Tätigkeit in staatlichen Institutionen mit hoheitlichen<sup>3</sup> Aufgaben (Jugendamt, Familiengericht, Staatsanwaltschaft) gebunden, die überwiegend monoprofessionell organisiert und eher generalistisch ausgerichtet sind, d.h. viele verschiedene Arten von Hilfebedarfen, Streitfällen und Straftaten bearbeiten. In der Summe ist im Rahmen von Abklärungsprozessen bei möglicher Kindeswohlgefährdung eine Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen aufgrund verteilter diagnostischer und kommunikativer Kompetenzen und arbeitsteilig organisierter Entscheidungsprozesse notwendig, wobei letztere vorwiegend bestimmten Institutionen und dort tätigen Berufsgruppen in Ausübung hoheitlicher Aufgaben zugewiesen sind.

Auf der Ebene von Interessen und Interessenskonflikten zeigt sich bezüglich dieses zweiten Punktes das typische Bild einer Situation mit distribuierten Kompetenzen und Befugnissen in institutionellen Netzwerken (für eine Einführung in den Forschungsstand siehe Cropper et al., 2008). Da im Kinderschutz Grundrechtsverletzungen und daraus unter Umständen folgende, staatlich veranlasste Eingriffe in Form von vorläufigen Schutzmaßnahmen, sorge-rechtlichen Maßnahmen sowie strafrechtlichen Sanktionen im Raum stehen, weisen die hier vorfindbaren institutionellen Netzwerke staatlich organisierte Schaltstellen mit weitgehenden Entscheidungsbefugnissen auf (Jugendamt, Familiengericht, Staatsanwaltschaft), bei denen Informationen zusammenlaufen. Berufsgruppen mit spezialisierten diagnostischen oder kommunikativen Kompetenzen, aber ohne hoheitliche Aufgaben, haben bei diesen Formen berufs-übergreifender Zusammenarbeit ein Interesse daran, zuverlässig und mit ausreichenden Ressourcen in geeigneten Fällen einbezogen zu werden. Sie haben weiter ein Interesse daran, in ihrem Kompetenzbereich weitgehend autonom über Vorgehensweisen und ihre Schlussfolgerungen entscheiden zu können und sich im weiteren Verlauf gegen Fehlinterpretationen ihrer Ergebnisse wehren zu können. Generalisten mit Entscheidungsbefugnissen (z.B. Fachkräfte des Jugendamtes oder Familienrichterinnen bzw. Familienrichter) haben ein Interesse daran, in ausreichendem Umfang zeitnah auf Spezialwissen zurückgreifen zu können und Ergebnisse so präsentiert zu bekommen, dass eine Weiterarbeit damit möglichst leicht möglich ist und Missverständnisse vermieden werden. Sie haben weiter ein Interesse daran, dass zuarbeitende Berufsgruppen vorhandene disziplinäre Konflikte klären und Inkompatibilitäten von Befundlagen auflösen, da ansonsten die Arbeit der entscheidungsorientierten Integration einströmender Informationen erschwert wird. Umgekehrt können Berufsgruppen, die Informationen in Klärungsprozesse einspeisen, ein Interesse daran haben bei disziplinären Konflikten um

---

<sup>3</sup> „Hoheitlich“ wird hier so verstanden, dass es sich um per Gesetz exklusiv staatlichen Stellen zugewiesene Aufgaben handelt.

Wissensbestände und Geltungsansprüche, Unterstützung durch generalistisch ausgerichtete Institutionen mit Entscheidungsbefugnissen in der Form zu erhalten, dass sie weiter hinzugezogen werden und ihren Ergebnissen Geltung zugesprochen wird.<sup>4</sup>

Die berufsübergreifende Zusammenarbeit bei der Klärung von Gefährdungslagen, von Eingriffsvoraussetzungen und der Auswahl geeigneter sowie erforderlicher Maßnahmen ist, ebenso wie die zuvor dargestellte Zusammenarbeit beim Wahrnehmen von Gefährdungshinweisen, von Spannungslinien durchzogen. Konkrete Beispiele, an denen dies zutage tritt, sind etwa Forderungen von Fachberatungsstellen, vermehrt bei Kinderschutzverfahren in Jugendämtern und Familiengerichten hinzugezogen zu werden, oder Klagen von Familiengerichten über nicht ausreichend oder nur mit gravierenden Verzögerungen verfügbare Sachverständigengutachten. Allerdings zeichnet sich die berufsübergreifende Zusammenarbeit bei diesem zweiten Punkt der Notwendigkeit berufsübergreifender Zusammenarbeit durch einen generell höheren Grad an Formalität<sup>5</sup> aus. Dies ist deshalb möglich, weil hier ein zu bearbeitender Fall durchgängig vorhanden ist. Beim zuerst in diesem Kapitel aufgegriffenen Punkt, der berufsübergreifenden Zusammenarbeit beim Entdecken von Gefährdungshinweisen, ist dies nicht der Fall. Zwar lässt sich der Umgang mit denjenigen Gefährdungshinweisen regeln, die bereits als solche wahrgenommen wurden und daher bearbeitet werden. Ob tatsächlich vorhandene Gefährdungshinweise überhaupt wahrgenommen werden, ist aufgrund der Uneinsehbarkeit von Wahrnehmungsprozessen sowie der Vielfalt an Orten, an denen Gefährdungshinweise sichtbar werden können, nur beschränkt formalisierbar. Der höhere Grad an Formalität bei der Klärung von bereits im Raum stehenden Gefährdungslagen hat zur Folge, dass zumindest auf der Ebene des Handelns in den Einzelfällen einfacher geprüft werden kann, inwieweit Zusammenarbeit stattfindet, etwa medizinischer Sachverstand einbezogen wird, und ob kooperationsfreundliche Regelungen vorhanden sind, d.h. Regelungen, die für die Einzelfallarbeit die genannten Interessen aufgreifen und, soweit erforderlich, zu einem Ausgleich bringen.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Ein aktuelles Beispiel für einen solchen disziplinären Konflikt sind widersprüchliche Forschungsergebnisse zu Gedächtnis- und Aussageprozessen bei traumatisierten Opfern sexueller Gewalt (z.B. Brewin, 2011; McNally, 2022; Tsui & Katz, 2022) sowie Befunde zu negativen Erlebensweisen aussagepsychologischer Methodik durch Betroffene (Fegert et al., 2018). In dieser Situation bemüht sich die Aussagepsychologie, Einschränkungen von Geltungsansprüchen und Fallzugängen zu vermeiden (z.B. Niehaus, 2019; Volbert et al., 2019).

<sup>5</sup> Formalität bezeichnet aufgabenbezogene Bewältigungsprozesse in und zwischen Organisationen, die sich durch festgelegte Regelungen und (teilweise) standardisierte Prozesse auszeichnen. Der Begriff kommt aus der Organisationssoziologie (von Groddeck & Wilz, 2018). Informalität bezeichnet die Bewältigung von Aufgaben durch flexible, nicht fixierte, im und für den Einzelfall gefundene Lösungen und Kooperationen. Da in der Praxis in und zwischen Organisationen die Situation auftreten kann, dass Formalität durch informelles Handeln unterlaufen wird oder inmitten formalisierter Prozesse nicht-formalisierte Elemente enthalten sind (z.B. ist formalisiert festgehalten, was bei einer Kindeswohlgefährdung geschehen soll, nach welchen Kriterien genau entschieden wird, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, ist aber nicht formalisiert geregelt), ist eine eindimensionale Beurteilung hinsichtlich des Grades an Formalität nur beschränkt sinnvoll.

<sup>6</sup> Natürlich lässt sich auch auf einer zweiten, nämlich einer strukturellen Ebene fragen, inwieweit Regelungen sicherstellen oder zumindest fördern, dass ausreichende Möglichkeiten für diese Art von berufsübergreifender Zusammenarbeit vorhanden sind, also beispielsweise rechtmedizinische Institute und medizinische Kinderschutzgruppen ausreichend gefördert werden um einen raschen Zugang zu medizinischem Sachverstand für Abklärungen im Kinderschutz überall in Deutschland zu gewährleisten. Naheliegenderweise laufen kooperationsfreundliche Regelungen für die Arbeit in den Einzelfällen ins Leere, wenn die hierfür benötigten Personen und Stellen mit entsprechenden Kenntnissen und Kompetenzen gar nicht vorhanden sind.

### 2.3 ZUSAMMENARBEIT BEIM ERBRINGEN VON HILFEN ZUM ABBAU VON WIEDERHOLUNGSRISIKEN UND DER FÖRDERUNG VON REHABILITATION BZW. GENESUNG

Ein **dritter Grund** für die Notwendigkeit berufsübergreifender Zusammenarbeit im Kinderschutz hat Einschätzungen vorliegender oder drohender Gefährdung zur Voraussetzung, geht aber darüber hinaus und **betrifft Arbeitsteilungen bei der Abwehr vorhandener Gefahren und der Genesung bzw. Wiedereingliederung von Kindern** nach Erfahrungen von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt.<sup>7</sup> Die Notwendigkeit zur Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen ergibt sich hier aus zwei Umständen: (a) Zum einen werden Gefährdungseignisse bei kumulierten familiären Belastungslagen sehr viel wahrscheinlicher (Kindler & Jud, 2021). Solche Belastungslagen können verschiedene Bereiche betreffen, etwa gesundheitliche Einschränkungen bei Eltern, Paarkonflikte oder materielle Notlagen. Entsprechend können für eine Bearbeitung dieser Belastungslagen, die zur Verringerung der (Wiederholungs-)Gefahr und damit zur Abwendung der Gefährdung notwendig ist, Kompetenzen verschiedener Berufsgruppen benötigt werden. Dies können etwa Behandlungskompetenzen für psychiatrische Auffälligkeiten bei Eltern sein, spezialisierte Beratungskompetenzen, wie sie sich in Trennungsberatungsstellen und Beratungsstellen für häusliche Gewalt finden, oder Kompetenzen in der Sozialberatung zu Leistungsansprüchen. (b) Zum anderen ergibt sich die Notwendigkeit zur berufsübergreifenden Zusammenarbeit kindbezogen aus dem Prinzip der Multifunktionalität in den Folgen von Belastungserfahrungen (Cicchetti & Rogosch, 1996). Damit ist gemeint, dass sehr ähnliche Gefährdungserfahrungen bei verschiedenen Kindern zu sehr unterschiedlichen Folgen führen können. Nach erfahrener sexueller Gewalt können sich bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen etwa unterschiedliche Formen von Psychopathologie (Noll, 2021), verschiedene somatische gesundheitliche Einschränkungen (z.B. Paras et al., 2009) sowie unterschiedliche Belastungen in der sozialen und kognitiven Entwicklung (z.B. Young-Southward et al., 2020) herausbilden. Solche Beeinträchtigungen lösen häufig ihrerseits negative Kaskaden aus (z.B., dass sich aus gewaltbedingten Problemen mit der Aufmerksamkeit und Konzentration erst schulische Misserfolge, dann Lernstörungen und schließlich mangelnde Schulabschlüsse und Verdienstmöglichkeiten ergeben). Daher sind rehabilitative Anstrengungen nicht nur nach Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention ein Kinderrecht, sondern auch Teil einer wohlverstandenen Abwehr bestehender Gefahren für das Kindeswohl nach § 1666 Abs. 1 BGB. Die häufig im Einzelfall multiplen, in verschiedenen Bereichen auftretenden Belastungen und Beeinträchtigungen sprechen verschiedene Berufsgruppen mit heilkundlichen, therapeutischen, pädagogischen und sozialarbeiterischen Kompetenzen an, deren Zusammenwirken entsprechend gefordert ist. Zudem können zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen in Einzelfällen juristische Kompetenzen oder Ombudsstellen benötigt werden.

Im Vergleich zu Entscheidungen über vorläufige Schutzmaßnahmen, Sorgerechtheingriffe oder strafrechtliche Sanktionen weitet sich das Feld der Instanzen, die Leistungen bewilligen können, bei der Abwehr von Gefährdungslagen noch einmal deutlich aus. Weitere staatliche

---

<sup>7</sup> Die Verpflichtung zu geeigneten Maßnahmen, um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung von Kindern zu fördern, die Opfer von Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt geworden sind, ist Gegenstand des oft übersehenen Artikels 39 der UN-Kinderrechtskonvention und durch die Ratifizierung der Konvention in Deutschland als staatliche Selbstverpflichtung anerkannt.

Stellen, wie etwa das Sozialamt oder Landesversorgungsämter, können wichtig werden, aber auch Körperschaften, wie etwa gesetzliche und private Krankenkassen. Diese Stellen treten zu den Jugendämtern hinzu, die Hilfen zur Erziehung bewilligen, aber auch als Reha-Träger auftreten. Die Vielzahl an Stellen mit Entscheidungsbefugnissen ergibt sich aus der Vielfalt von Finanzierungsquellen für Maßnahmen sowie dem Wegfall des bei Eingriffen starken Zwangs zu konzentrierten Entscheidungskompetenzen. Da die Situation auf der Seite der Leistungserbringer ähnlich ist, entstehen im Ergebnis bei diesem Punkt besonders komplexe institutionelle Netzwerke. Komplexe institutionelle Netzwerke sind mit typischen Problemen behaftet, die in der Systemtheorie teilweise unter dem Schlagwort der „Komplexitätslücke“ (complexity gap)<sup>8</sup> diskutiert werden. Gemeint ist damit, dass die (durch Kombinationen entstehenden) adaptiven Möglichkeiten eines komplexen Systems häufig größer sind als die Übersicht der Beteiligten und daher der tatsächliche Nutzen häufig weit hinter den Möglichkeiten zurückbleibt.<sup>8</sup> Umso wichtiger können integrierte und strukturierte Planungsprozesse sein, etwa in Form der Hilfe- oder Teilhabeplanung, um beispielsweise familiäre Überforderungen durch die schiere Anzahl von Terminen mit Hilfeerbringern oder widersprüchliche Aussagen von Fachkräften zu verhindern und Synergien durch sich wechselseitig unterstützende Maßnahmen zu schaffen.

Natürlich sind auch hier Spannungen zwischen den Interessen von Leistungsanbietern und bewilligenden Stellen (z.B. im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Auslastung vs. schneller Verfügbarkeit bei Hilfeerbringern) sowie unter Anbietern (z.B. Konkurrenzen) bzw. unter bewilligenden Stellen (z.B. Kostenvermeidung zulasten Dritter) möglich. Vor allem Befunde aus der Gesundheitssystemforschung (für einen schnellen Überblick siehe Jackson & Sambo, 2020) deuten aber darauf hin, dass die Hauptprobleme komplexer Systeme in Auslassungsfehlern, Fehlzusweisungen und ungünstigen Interferenzen paralleler Bearbeitungsprozesse bestehen. Inwieweit sich Leistungserbringer wie bewilligende Stellen in eine Struktur von Zusammenarbeit einbinden lassen, die diese Probleme mindern kann, hängt zunächst einmal davon ab, ob Kooperation expliziter Teil der jeweiligen Aufträge ist, wie Bode & Turba (2014) festhalten. Weiter werden potenzielle Kooperationspartner den eigenen Aufwand durch Zusammenarbeit gegen den (erwarteten) Nutzen der Zusammenarbeit für Klient:innen und die eigene Organisation abwägen (müssen). Je komplexer Hilfenetzwerke ausfallen, desto eher bricht entsprechend ein Gegensatz von Systematik vs. Dynamik im Einzelfall auf, d.h. je schwerer bzw. aufwändiger es wird, systematisch alle (potenziell) relevanten Stellen einzubeziehen, desto dynamischer werden sich einzelfallbezogene Kombinationen von Angeboten entwickeln (z.B. Woodruff, 2019). In der Praxis wird dieser Konflikt häufig als Spannung zwischen „eigentlich“ sinnvoller Systematik und im Einzelfall dann doch vorzuziehender Pragmatik erlebt.

Kriterien für die kooperationsfreundliche Ausgestaltung komplexer Systeme von Hilfeerbringung im Kinderschutz könnten vor diesen Hintergründen darin bestehen, dass (a) Aufträge zur Kooperation durchgängig vorhanden und mit Ressourcen hinterlegt sind; (b) vorhandene Regelungen eine Balance zwischen Systematik und einzelfallbezogenem Pragmatismus zulassen,

---

<sup>8</sup> Ein weiter ausgreifendes Verständnis des Begriffs der Komplexitätslücke ergibt sich aus der soziologischen Systemtheorie von Niklas Luhmann (1973) und der Wissenschaftsphilosophie von Hans Vaihinger (Appiah, 2017). Beide betonen, dass gesellschaftliche Systeme oder wissenschaftliche Modelle stets weniger komplex sind als die sie umgebende Wirklichkeit, woraus sich zwangsläufig Passungsprobleme ergeben.

sodass weder stark kontraproduktive Aufwände im Dienst der Systematik noch Beliebigkeiten entstehen; (c) einzelfallbezogene Planungsverfahren existieren, die sektorenübergreifend ausgestaltbar sind, d.h. Bewilligungs- und Leistungserbringer aus den Bereichen Jugendhilfe, Rehabilitation und Eingliederungshilfe, Gesundheitswesen und Sozialverwaltung einbeziehen können.

## 2.4 BESONDERHEITEN IN DER BERUFSÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENARBEIT BEI SEXUELLER GEWALT GEGEN KINDER BZW. JUGENDLICHE

Die angeführten drei inhaltlichen Begründungen für die Notwendigkeit berufsübergreifender Zusammenarbeit (Entdecken von Gefährdungshinweisen; Abklären von Gefährdungslagen; Erbringen von Hilfen zum Abbau von Wiederholungsrisiken und der Förderung von Rehabilitation bzw. Genesung) betreffen Kinderschutzfälle generell, also auch Fälle mit einer gegenwärtigen Gefahr (weiterer) sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche. In Fällen mit einer zumindest im Raum stehenden sexuellen Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche gibt es aber Besonderheiten, die zu einigen etwas anderen Akzentsetzungen bei der berufsübergreifenden Zusammenarbeit führen. Zwei Punkte, die Fälle mit einer möglichen gegenwärtigen Gefahr (weiterer) sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche graduell von anderen Kinderschutzfällen unterscheiden, sind in einem ersten Schritt der Argumentation besonders hervorzuheben:

- Zunächst wird sexuelle Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder bzw. Jugendliche, innerhalb wie außerhalb von Familien, als intentionales, also beabsichtigtes Verhalten verstanden, was sich etwa in der sorgfältigen Gestaltung einer von außen uneinsehbaren und durch Drohungen abgeschirmten Missbrauchssituation oder im vorausgehenden Aufbau einer „besonderen“ Beziehung zum Kind äußern kann (auch als Grooming bezeichnet: z. B. Katz & Barnetz, 2016). Bei Kindesvernachlässigung und -misshandlung werden dagegen eher Kompetenzmängel und Überforderung der Eltern als Ursache vermutet. Das unterschiedliche Verständnis der Entstehungsweise verschiedener Gefährdungsformen hat zur Folge, dass bei Erwachsenen, die sexuelle Gewalt ausüben, mehrheitlich nicht davon ausgegangen wird, sie seien (ohne starken äußeren Druck) zu einer Veränderung bereit (Kadera & Kindler, 2023).
- Weiter wird innerfamiliäre sexuelle Gewalt nicht nur durch historisch entstandene Vorstellungen familiärer Privatheit vor Entdeckung geschützt,<sup>9</sup> was für andere Gefährdungsformen ebenfalls zutrifft, sondern sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche berührt zusätzlich die Tabuzone des Sprechens über Sexualität<sup>10</sup> und verdeckte oder als wohlwollend kaschierte Herrschaftsverhältnisse zulasten von Frauen und Kindern (Thorne, 1987). Die Positionierung an der Schnittstelle der Vorstellungswelten über Privatheit, Sexualität

<sup>9</sup> Für eine Einführung in die Geschichte der Vorstellungen von Privatheit siehe Keulen & Kroeze (2018).

<sup>10</sup> Die Entwicklung negativer Haltungen gegenüber Körper und Sexualität sowie entstehender Schweigegebote in der christlichen Antike haben etwa Peter Brown (1989) und Elaine Pagels (1988) meisterlich herausgearbeitet. Ein Überblick über nachfolgende, in der Auseinandersetzung mit Wissenschaft entstandene Formen westlichen Denkens über Sexualität geben Connell & Dowsett (2007). Den wechsellvollen Prozess gesellschaftlicher Auseinandersetzung um das Verhältnis von Kindheit und Sexualität mit einer teilweise besonderen Purifikation der Kindheit in bürgerlichen Gesellschaften hat etwa König (2020) rekonstruiert.

und Herrschaft hat nicht nur zur Folge, dass das Sprechen über sexuelle Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche gesellschaftlich wie individuell mit besondere Widerständen zu kämpfen hatte und hat (Kavemann & Lohstöter, 1984; Kavemann et al., 2015), sondern sexuelle Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche wird auch, wenn daran nicht mehr vorbeizusehen ist, in besonderer Weise als Verletzung der moralischen Ordnung empfunden (z.B. Bornstein et al., 2007). Daher weist die Gefährdungsform der sexuellen Gewalt gegen Minderjährige auch eine besondere Nähe zum Strafrecht auf, was für die anderen Gefährdungsformen, insbesondere die häufigste Gefährdungsform der Kindesvernachlässigung, nicht gilt. Tatsächlich eingeleitete, oder im Bewusstsein der Erwachsenen in einer Familie auch nur drohende Strafverfahren, begünstigen, dass (potenziell beschuldigte) Erwachsene sehr auf Selbstverteidigung bedacht sind oder sich taktisch verhalten.

Hieraus ergeben sich mindestens zwei Folgen mit Bedeutung für die berufsübergreifende Zusammenarbeit bei Gefährdungseinschätzungen:

- Zunächst einmal erweitert sich tendenziell die Zusammensetzung der Institutionen, die bei der Klärung von Gefährdungslagen und dem Erbringen von Hilfen zusammenarbeiten, wenn innerfamiliäre sexuelle Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche im Raum steht. Aufgrund der besonderen Nähe zum Strafrecht kommen Gefährdungshinweise teilweise von den Sicherheitsbehörden oder Klärungsprozesse finden sowohl in jugendamtlichen Kinderschutzverfahren als auch in einem Ermittlungsverfahren statt und beide Verfahren können sich gegenseitig beeinflussen. Hilfen zum Abbau von Wiederholungsrisiken, etwa Therapien mit Missbrauchstätern, erfolgen schließlich teilweise nach einer Verurteilung und sind in den Strafvollzug eingebettet oder Gegenstand von Bewährungsauflagen. Zugleich hat die Positionierung sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an der Schnittstelle gleich mehrerer Verdeckungszusammenhänge zum Entstehen einer Selbsthilfebewegung geführt, die sich in Form von Fachberatungsstellen professionalisiert hat (Whittier, 2009; Igney & Monz, 2020). Das Anliegen der Fachberatungsstellen bleibt nun nicht dabei stehen, geschützte Räume für Opfer sexueller Gewalt anzubieten. Vielmehr wird offensiv eine allgemeine Sensibilisierung für Hinweise auf sexuelle Gewalt und eine Berücksichtigung der Möglichkeit sexueller Gewalt bei Abklärungen gefordert. Genau deshalb werden Fachberatungsstellen von Jugendämtern in Kinderschutzverfahren bei im Raum stehender innerfamiliärer sexueller Gewalt auch teilweise einbezogen. Dies soll eine in den Allgemeinen Sozialen Diensten verbreitete Unsicherheit im Umgang mit Hinweisen auf innerfamiliäre sexuelle Gewalt kompensieren (Eppinger et al. 2021, S. 20). Strafverfolgung und Fachberatungsstellen sind nun in mehrfacher Hinsicht „besondere“ Partner für eine Zusammenarbeit mit Jugendämtern und Familiengerichten als zentralen Institutionen im Kinderschutz: (a) Strafverfolgung ist als Ergebnis geschichtlicher Prozesse hochgradig verregelt (für eine Einführung siehe Engelhardt, 2019; zur Geschichte: Ortmann, 2014) während die Arbeit der Fachberatungsstellen, die historisch „junge“ Institutionen darstellen, im Kontrast hierzu (noch) besonders wenig verregelt ist. Letzteres spiegelt sich beispielsweise in den Qualitätsstandards für Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF, 2022), die gar nicht näher auf eine Mitarbeit in Klärungsprozessen und Kinderschutzverfahren eingehen, hierzu also keinerlei Festlegungen enthalten. Beide zusätzlichen Partner bringen zudem (b) eigene Handlungsorientierungen ein. Ermittlungsbehörden und Strafjustiz verfolgen etwa primär das Ziel individuell zurechenbare Schuld

festzustellen (für eine nähere Erörterung siehe Rostalski, 2021). Die Fachberatungsstellen wiederum beschreiben sich als parteilich und gehen dabei von äusserungsbereiten und äusserungsfähigen Opfern aus, denen geglaubt werden soll und deren Selbstbestimmungsrecht anerkannt wird (BKSF, 2022, S. 2). Mit dem Kinderschutzverfahren, das durch zwei zukunftsbezogene Tatbestandsmerkmale und Abwägungen zur Verhältnismäßigkeit zu bestimmten ist, sind diese Handlungsorientierungen nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen, sodass Gefährdungseinschätzungen zwar bereichert und in manchen Fällen durch Hinweise aus der Strafverfolgung überhaupt erst initiiert werden, gleichzeitig insgesamt aber auch verkompliziert werden.

- Aus der Intentionalität sexueller Gewalt, einer daraus abgeleiteten geringeren Veränderungsbereitschaft von Missbrauchstätern, der Strafrechtsnähe dieser Gefährdungsform und weiteren Faktoren<sup>11</sup> ergibt sich eine zweite Konsequenz, die für Prozesse berufsübergreifender Zusammenarbeit wichtig werden kann: Diese Folge besteht in einer vergleichsweise größeren Konfliktrichtigkeit<sup>12</sup> von Verfahren, wenn innerfamiliäre sexuelle Gewalt im Raum steht. Gemeint sind hier (a) Konflikte zwischen Sorgeberechtigten, wenn ein Elternteil von erfolgten sexuellen Übergriffen ausgeht, der andere dies aber bestreitet, (b) Konflikte zwischen Sorgeberechtigten und Kindern bzw. Jugendlichen, wenn Vorwürfe von mangelnder Loyalität, Vertrauensbruch, mangelndem Schutz oder einem Handeln entgegen den Interessen des/der Minderjährigen erhoben werden, sowie (c) Konflikte zwischen Sorgeberechtigten und Institutionen oder zwischen Institutionen, wenn verschiedene Haltungen gegenüber dem Wirklichkeitsgehalt der im Raum stehenden sexuellen Gewalt eingenommen werden. Da ausgeübte sexuelle Gewalt ohne erdrückende Beweislage selten eingestanden wird, müssen alle nicht unmittelbar Beteiligten häufig unter Unsicherheit entscheiden, welchen Wirklichkeitsgehalt sie im Raum stehenden Vorwürfen zuerkennen. Zugleich sind massive Folgen für Betroffene und Familienmitglieder zu erwarten, wenn eine Gefahr (weiterer) sexueller Gewalt fälschlich verneint oder fälschlich bejaht wird. Dies erhöht den Druck und kann beteiligte Berufsgruppen zu einer besonders engen Abstimmung

---

<sup>11</sup> Gemeint sind in den meisten Fällen fehlende aussagekräftige körperliche Befunde und generell fehlende spezifische Verhaltenseffekte sowie ein, im Vergleich zu den anderen Gefährdungsformen weniger ausgeprägter sozialer Gradient, was zu insgesamt sehr herausfordernden Klärungsprozessen führt, die häufig auf Angaben betroffener Kinder angewiesenen sind und entsprechend dann ins Leere laufen, wenn Kinder sich nicht oder nur minimal äußern können bzw. wollen (für einen Überblick siehe Bawidamann & Oeffling, 2020).

<sup>12</sup> Eine wissenschaftliche Definition des alltagsweltlichen Begriffs der Konfliktrichtigkeit war nicht aufzufinden. Konzeptuell könnte konsequentialistisch an die Schadensmatrix in der klassischen Entscheidungstheorie angeknüpft und die materiellen wie immateriellen Kosten, wenn die jeweils andere Seite sich im Konflikt durchsetzt, könnten zum Ausgangspunkt einer Definition gemacht werden. Ein anderer Ansatz könnte auf die sozialphilosophische Theorie des Kompromisses von Avishai Margalit (2010) zurückgreifen und solche Konflikte als besonders konfliktrichtig definieren, in denen denkbare Kompromisse von zumindest einer Seite als moralisch kompromittierend empfunden werden. Auch eine epistemische Herangeweise wäre möglich, bei der die Konfliktrichtigkeit davon abhängen würde, inwieweit epistemische Mittel fehlen um bei unvereinbaren Aussagen über Geschehnisse eine Wahrheit zu erkennen und Dritte zu überzeugen. Jeder dieser Zugänge deckt Aspekte der Situation ab. Eine nähere Ausarbeitung fehlt aber.

veranlassen.<sup>13</sup> Aber im Verlauf steigt auch die Wahrscheinlichkeit, dass verschiedene professionelle Akteure sich auf unterschiedliche Schlussfolgerungen festlegen. In manchen Fällen ergeben sich hieraus kontraproduktive Spaltungen und Auseinandersetzungen unter den beteiligten Institutionen und Berufsgruppen.

Die beiden genannten, teilweise wichtig werdenden Besonderheiten bei Gefährdungseinschätzungen in Fällen mit im Raum stehender sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche, nämlich (a) der häufigere Einbezug von Institutionen aus dem Bereich der Strafverfolgung und/oder von Fachberatungsstellen sowie (b) eine größere Konfliktrichtigkeit der Verfahren, ändern nichts an der Notwendigkeit einer berufsübergreifenden Zusammenarbeit beim Wahrnehmen von Gefährdungshinweisen, deren Klärung und dem Einleiten von Schutzmaßnahmen und Hilfen. Sie sind aber dafür verantwortlich, dass die Beabreitung und die berufsübergreifende Zusammenarbeit in diesen Fällen von Fachkräften häufig als besonders herausfordernd empfunden wird.

### 2.5 FUNKTIONALE UND ANDERE BEGRÜNDUNGEN BERUFSÜBERGREIFENDER ZUSAMMENARBEIT IM KINDERSCHUTZ

Hinter einer Ableitung der Notwendigkeit berufsübergreifender Zusammenarbeit aus drei Kernpunkten (Entdecken von Gefährdungslagen; Abklären von Gefährdungslagen; Erbringen von Hilfen zum Abbau von Wiederholungsrisiken und der Förderung von Rehabilitation bzw. Genesung) steht, wie leicht zu erkennen ist, ein aufgabenbezogenes, also **funktionales Verständnis von Kinderschutz** (Kindler, 2007).<sup>14</sup> Damit sollen andere, ebenfalls erhellende Perspektiven auf berufsübergreifende Zusammenarbeit nicht in Abrede gestellt werden. Beispielsweise sehen Bode & Turba (2014, S. 319) berufsübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz als zwangsläufige Gegenbewegung zu einem für die Moderne typischen Druck auf Institutionen in Richtung Ausdifferenzierung und Spezialisierung. Sie leiten also die Notwendigkeit einer berufsübergreifenden Zusammenarbeit aus einer sehr viel allgemeineren Überlegung zur gesellschaftlichen Entwicklungsdynamik ab, die durch die dargestellten funktionalen Anforderungen im Kinderschutz allenfalls konkretisiert wird. Ein weiterer Blickwinkel ergibt sich aus einer professionssoziologischen Sicht, die Aspekte von Macht, Prestige und Abgrenzung im System verschiedener Berufsgruppen ins Sichtfeld bringt (Abbott, 1988). Aspekte von Macht, Prestige und Abgrenzung, so die Annahme, schwingen im Rahmen interprofessioneller Zusammenarbeit stets mit, auch wenn die Professionssoziologie Formen geteilter Expertise, also Aufgaben, die im Bereich mehrerer Professionen liegen oder ein Ineinandergreifen der Arbeit

---

<sup>13</sup> Ein enger Schulterschluss von Institutionen kann nicht nur Orientierung und Sicherheit bieten, sondern auch problematisch sein, etwa wenn verschiedene zu treffende Entscheidungen unterschiedlichen Regeln folgen (z.B. Entscheidungen in einem Ermittlungsverfahren und im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren: Lohse & Meysen, 2023), dann aber das familiengerichtliche Verfahren sich sachlich nicht begründet am Ergebnis des Ermittlungsverfahrens orientiert oder wenn über die enge Zusammenarbeit von Institutionen die Partizipation von Kindern und Familien aus dem Blick gerät (Goldbeck et al., 2007).

<sup>14</sup> Kinderschutz wird hier eng gefasst als organisierte Anstrengungen, um Fälle von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und zu bearbeiten (Kindler, 2013, S. 15). Ein weiter gefasstes, die primäre Prävention von Gefährdung einschließendes Verständnis von Kinderschutz ist ebenfalls möglich, würde aber den Rahmen dieser Expertise sprengen.

verschiedener Professionen erfordern, ausdrücklich anerkennt.<sup>15</sup> In einer neueren Debatte unterscheiden einige Stimmen in der Professionssoziologie zwischen eher „protektiven“ Professionen oder Professionsvertretungen, denen vorrangig um eine Abschirmung von Expertisebereichen und Autonomieansprüchen zu tun ist, und eher „konnektiven“ Professionen, die sich offener präsentieren und das Einweben der Arbeit anderer Professionen als Teil ihrer Expertise sehen, sodass Ergebnisse als koproduziert gelten können (für einen Einstieg in die Diskussion siehe Noordegraaf, 2020). Weil die Zuständigkeit für die Expertise in einem bestimmten Bereich mit Verantwortlichkeit korreliert und im Kinderschutz stets Verantwortungsdiffusion droht, wäre es verfehlt protektive Professionalität vorschnell zu verwerfen. Angesichts der dargelegten Notwendigkeiten für berufsübergreifende Zusammenarbeit ist aber ein teilweise konnektives Professionsverständnis bei den im Kinderschutz beteiligten Professionen sinnvoll.

Eine letzte Perspektive auf berufsübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz, die allerdings bislang vergleichsweise weniger ausgearbeitet ist, wurzelt in der gesellschaftlichen Debatte um Partizipation. Wissenschaftlich wurde der Wunsch nach stärkerer Partizipation in technokratischen Systemen vor allem in der Politologie zunächst hoffnungsvoll, später angesichts populistischer Bewegungen mit durchmischten Gefühlen artikuliert (für eine frühe Einführung siehe Pateman, 1970; für den Stand der Debatte rund um das weiterentwickelte Konzept deliberativer Demokratie siehe Bächtiger et al., 2018). Technokratische Systeme, in denen definitionsgemäß Professionen auf der Grundlage ihrer Expertise als rational gedachte Lösungen im angenommenen Interesse Beteiligter und der Gesellschaft vorschlagen, wurden unter diesem Blickwinkel als demokratisch wenig legitimiert kritisiert. Nachvollziehbar wird dies im Hinblick auf das Kinderschutzsystem etwa an dem Umstand, dass sich öffentliche Kritik nahezu ausschließlich an skandalisierten Einzelfällen entzünden konnte, da das Kinderschutzsystem selbst zwar Tätigkeitsnachweise in Form amtlicher Statistiken vorlegt, aber aus sich selbst heraus nicht die Kraft aufbringen konnte um auch Qualitätsnachweise vorzulegen, die in der Lage gewesen wären, die in Einzelfällen aufbrechende Kritik in einem größeren Zusammenhang öffentlich zu bestätigen oder zu relativieren. Vielmehr werden dann in der Regel nachholend Aufarbeitungen und Kommissionen benötigt um so etwas wie ein in der Demokratie unerlässliches öffentliches Vertrauen wiederherzustellen. Tiefergehend analysierte Friedman (2019), technokratische Systeme würden auch aus inhärenten Gründen teilweise scheitern.<sup>16</sup> Die Gründe hierfür sieht Friedmann (2019), etwas vereinfacht dargestellt, in der Komplexität der behandelten Probleme angelegt. Diese Komplexität würde Interpretationen und Vereinfachungen erzwingen, sowohl was das Verständnis des Problems als auch der betroffenen Personen und ihrer Bedürfnisse angehe. Interpretationen und Vereinfachungen würden dann (ohne Korrektiv) zu teilweise fehllaufenden Lösungsansätzen führen. Übertragen auf

---

<sup>15</sup> Andrew Abbott (1988), auf den die Professionssoziologie wesentlich zurückgeht, sprach davon, bestimmte Aufgaben würden der „Jurisdiktion“ einer Profession unterliegen, wobei es Aufgaben gebe, in denen eine Profession eine Art „Oberaufsicht“ ausübe (z.B. die Rechtswissenschaft über Sorgerechtsingriffe), aber auf die Mit- und Zuarbeit anderer Professionen angewiesen sei. Je stärker die Professionssoziologie konkrete Tätigkeiten in den Blick nimmt, desto stärker treten Aspekte von Austausch und Zusammenarbeit hervor (Liu, 2017). Trotzdem wäre es verfehlt berufsständische Interessen und Konflikte auszublenden.

<sup>16</sup> Friedman (2019) steht in der Tradition sozialphilosophischer Kritik instrumenteller oder zweckrationaler Vernunft, die aber vor allem die Blindheit technokratischer Lösungsansätze für moralische Grenzen und gesamtgesellschaftliche Entwicklungen thematisiert hat, sodass der Ansatz von Friedman (2019) hierin nicht aufgeht.

den Bereich sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bedeutet dies, Professionelle seien schon lange nicht mehr in der Lage die pro Jahr mehr als 200 neuen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (Vega-Arce et al., 2019) rund um sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu verarbeiten. Notwendigerweise interpretierende und vereinfachende Vorstellungen zu den Ursachen, Formen und Folgen sexueller Gewalt sowie zu den Bedürfnissen von Betroffenen und hilfreichen Ansätzen von Schutz und Unterstützung würden einem Teil der Fälle zwangsläufig nicht gerecht, zumal es weiter Forschungslücken gebe, die bedacht werden müssten, etwa zur Bedeutung von Selbstbestimmung durch Betroffene. Ein mögliches Korrektiv stelle Partizipation dar, auf der Systemebene, aber auch auf der Einzelfallebene.<sup>17</sup> Wird Partizipation auf diesen beiden Ebenen als Lösungsansatz für das grundlegende Problem potenziell korrekturbedürftiger technokratischer Lösungsansätze rund um sexuelle Gewalt gedacht, erscheint unter diesem Blickwinkel die berufsübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz ambivalent. Auf der Einzelfallebene kann die Zusammenarbeit von Professionellen aus verschiedenen Berufsgruppen die Machtbalance zwischen Fachkräften einerseits und Kindern, Jugendlichen bzw. Eltern andererseits noch weiter zu Ungunsten Letzterer verschieben. Berufsübergreifende Zusammenarbeit kann aber auch so strukturiert sein, dass die Stimmen von Kindern, Jugendlichen und Eltern verstärkt und unterstützt werden. Zudem kann die Frage, welche Fachkräfte zusammenarbeiten sollen, selbst Gegenstand von Partizipation Betroffener werden. Ähnliche Fragen stellen sich auf der Systemebene. Welche der Möglichkeiten sich realisiert, hängt unter anderem davon ab, wie sich verschiedene Professionen zu Partizipation stellen und die Ermöglichkeit bzw. Förderung von Partizipation in ihre Aufgabenbeschreibung aufnehmen.

---

<sup>17</sup> Die potenziell korrigierenden Effekte von Partizipation sind bislang vergleichsweise wenig untersucht, da Partizipation vor allem als Recht verstanden wird und Rechte zunächst einmal unabhängig von ihren Wirkungen bestehen. In einigen gesellschaftlichen Kontexten kann Partizipation erkennbar in ein Spannungsverhältnis zu Gemeinwohlaspekten geraten (z.B. bei der Umsetzung der Energiewende: Ernst & Fuchs, 2022) oder populistisch verkürzte Handlungsprogramme stärken. Der hauptsächliche Effekt besteht jedoch in der Stärkung von Vertrauen in Institutionen und Politik sowie der Prävention von Konflikten. Im Bereich sexueller Gewalt meint Partizipation auf der Systemebene bislang in der Regel Betroffenenbeteiligung, d.h. eine Beteiligung von Menschen, die sexuelle Gewalt in der Kindheit und institutionellen Umgang damit erleben mussten. Andere gesellschaftliche Gruppen (z.B. mitbetroffene Elternteile, Allgemeinbevölkerung) sind hier bislang kaum beteiligt. Der Prozess von Beteiligung fokussiert vorrangig auf das Konzept der Anerkennung (Kavemann et al., 2019) und nimmt damit einen eklatanten Mangel an gesellschaftlich wirkmächtigem Respekt, Mitgefühl und Unterstützung in den Blick, was genau ein korrigierender Effekt sein könnte. Auf der Einzelfallebene ist die Beteiligung von Kindern und Eltern im Kinderschutz rechtlich abgesichert, in der Umsetzung aber prekär, d.h. die vorliegenden Studien zeigen vielfach nicht gelingende oder nur oberflächliche bzw. von den Betroffenen nicht als Beteiligung erlebte Prozesse (z.B. Witte et al., 2020). In der Folge dreht sich in der bisherigen Fachdiskussion und Forschung viel darum, inwieweit auf der Fallebene überhaupt Partizipationsansätze erkennbar sind. Welche inhaltlichen Anliegen von Eltern und Kindern in Kinderschutzverfahren eingebracht werden und wie sich diese zum Kindeswohl verhalten, ist dagegen noch kaum ins Blickfeld geraten. Dass es sich nicht um ein einfaches Thema handelt, verdeutlichen aber schlaglichtartig zwei Befunde: Zum einen gaben Kinder, die im Rahmen einer Anhörung in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren eine Präferenz für einen Lebensmittelpunkt äußerten, ganz überwiegend den Wunsch an, bei der Person bzw. den Personen zu verbleiben, von denen auch die Gefährdung ausging (Kratky, 2020). Kam es trotzdem zu einer Fremdunterbringung und erlebten betroffene Kinder ein Leben ohne Gefährdung, änderte in einer der wenigen hierzu vorliegenden Längsschnittstudien aber ein Teil der Kinder die Haltung und sprach sich für einen Verbleib in Fremdunterbringung aus (Chapman & Christ, 2008), sodass zu einem gegebenen Zeitpunkt geäußerte Wünsche von Kindern nicht nur als Chance für kindeswohldienliche Entscheidungen (bzw. eine Korrektur anderslautender Empfehlungen) anzusehen sind, sondern im Kontext der Situation und Erfahrungen von Kindern auch ihrerseits interpretiert werden müssen.

## 2.6 ZUSAMMENFASSUNG

Die für das Kinderschutzsystem zentralen Aufgaben des Entdeckens, Klärens und Bearbeitens von allen Gefährdungslagen bei Kindern und Jugendlichen sind aus verschiedenen Gründen auf berufsübergreifende Zusammenarbeit angewiesen. (a) Gefährdungsfälle können zunächst einmal nur dann entdeckt werden, wenn entsprechende Hinweise, die sehr unterschiedlichen Berufsgruppen auffallen können, erkannt werden und (möglichst in Absprache mit Kindern, Jugendlichen und Eltern) an Fachkräfte in Jugendämtern sowie teilweise Familiengerichte und Strafverfolgung weitergegeben werden. Berufsübergreifende Zusammenarbeit kann hier nur beschränkt formalisiert werden, insofern geregelt werden kann, wie mit Gefährdungshinweisen, die als solche wahrgenommen wurden, umgegangen werden kann. Die Wahrnehmungsprozesse selbst sind von Außen uneinsichtig und können daher allenfalls geschult werden. Interessen der Stellen im Kinderschutzsystem, die Gefährdungshinweise entgegennehmen, bestehen darin, möglichst begründete Hinweise möglichst zuverlässig und in einer Form, die eine weitere Bearbeitung ermöglicht, zu erhalten. Interessen der Berufsgruppen, die Gefährdungshinweise geben können, bestehen darin, in Wahrnehmungsprozessen unterstützt und bei Gefährdungshinweisen handlungsfähig gemacht zu werden. Unter Umständen bestehen weitergehende Interessen in Möglichkeiten der Einflussnahme auf die weitere Fallbearbeitung im Kinderschutzsystem und bei der Klärung, wie die jeweils eigenen Aufgaben mit Kindern, Jugendlichen und Eltern nach Mitteilung von Gefährdungshinweisen möglichst gut erfüllt werden können. (b) Beim Klären von Gefährdungslagen und der Entscheidung über Schutzmaßnahmen und Sanktionen ist eine berufsübergreifende Zusammenarbeit einerseits erforderlich, weil diagnostische Kompetenzen auf verschiedene Berufsgruppen und Stellen verteilt sind, und andererseits die Institutionen, die über Schutzmaßnahmen und Sanktionen im Kinderschutz entscheiden, generalistisch ausgerichtet sind, also verschiedene Problem-lagen, Streitfälle und Ermittlungsverfahren bearbeiten, sodass die dort tätigen Berufsgruppen und Personen auf Zuarbeit und spezialisierte Expertise angewiesen sind. Prozesse sind in diesem Bereich besser formalisierbar, weil ein definierbarer Fall durchgängig vorhanden ist. Potenziell konfliktträchtige Interessenslagen bestehen auch hier. Berufsgruppen, die Expertise einbringen können, können ein Interesse daran haben, regelhaft einbezogen zu werden, dafür angemessen entschädigt und in ihrer Expertise und Autonomie respektiert zu werden. Institutionen, die Expertise einholen, haben ein Interesse daran, diese rasch, zuverlässig und verständlich verfügbar zu haben. Darüberhinaus besteht ein Interesse daran, dass disziplinäre Konflikte zwischen Professionen, die Expertise anbieten, geklärt werden. (c) Beim Erbringen von Schutz- und Hilfemaßnahmen sowie Maßnahmen der Rehabilitation ist eine berufsübergreifende Zusammenarbeit nötig, weil sowohl Gefährdung verursachende Belastungen als auch Folgen von Gefährdung in sehr verschiedenen Bereichen auftreten können. Die notwendige Komplexität des Systems schafft das Problem, dass adaptive Möglichkeiten des Systems größer sind als die Übersicht der Beteiligten und daher der tatsächliche Nutzen häufig weit hinter den Möglichkeiten zurückbleibt. Daher sind die Verankerung von Kooperationsaufträgen, ein strukturell verankerter, integrativer Blick auf Bedürfnisse betroffener Kinder, Jugendlicher und Familien und die Möglichkeit zu integrativen Planungsprozessen wichtig. In Fällen mit möglicher sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche gibt es, jenseits dieser allgemeinen Feststellungen zur fallbezogenen berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz, einige Besonderheiten, insbesondere das Hinzutreten des stark verregelten Bereichs der Strafverfolgung und des sehr wenig verregelten und daher in der Qualität auch wenig prüfbareren, dafür aber flexiblen

Bereichs der Fachberatung zu Kooperationsnetzwerken. Über alle Formen fallbezogener berufsübergreifender Zusammenarbeit hinweg zeigt die theoretische Analyse schließlich noch die Gefährdung einer Verstärkung technokratischer Tendenzen zulasten betroffener Kinder, Jugendlicher und Familien, der durch Partizipation versucht werden kann entgegenzuarbeiten.

### 3. EMPIRISCHE BEFUNDE ZUR BERUFSÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENARBEIT IM KINDERSCHUTZ IN DEUTSCHLAND

Die Befundlage aus Deutschland zur berufsübergreifenden Zusammenarbeit bei Gefährdungseinschätzungen in Fällen möglicher sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche ist dünn. Zwar sind Kooperation und Vernetzung im Kinderschutz Gegenstand vieler Veröffentlichungen. Teilweise ist die Literatur jedoch vor allem programmatisch ausgerichtet und konzentriert sich darauf, für eine berufsübergreifende Zusammenarbeit zu werben (z.B. Scharf, 2015; Bühning, 2017). Hinzukommen viele Arbeiten mit einer orientierenden Funktion, d.h. Veröffentlichungen, die über Rechtsgrundlagen einer Zusammenarbeit informieren oder Aufgaben und Arbeitsweisen verschiedener Stellen und Institutionen darstellen (z.B. übergreifend für verschiedene Gefährdungsformen: Bathke et al., 2016; bezogen auf sexuelle Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche: Jud & Fegert, 2015).

Unter denjenigen Veröffentlichungen, die empirische Befunde in den Mittelpunkt rücken, werten einige Studien vor allem schriftliche Kooperationsvereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII aus (z.B. Münder & Smessaert, 2007; Köckeritz & Dern, 2012; Pluto et al., 2012).<sup>18</sup> Diese Art von Forschung berührt die erste, im vorangegangenen Kapitel erörterte Aufgabe berufsübergreifender Zusammenarbeit im Kinderschutz, also die Zusammenarbeit beim Entdecken von Gefährdungslagen. Untersucht wurde aber nicht direkt die berufsübergreifende Zusammenarbeit, sondern die örtliche Konkretisierung des rechtlichen Rahmens hierfür. Festgestellt wurde, dass der flächendeckende Abschluss der Kooperationsvereinbarungen einen mehrjährigen, zum Zeitpunkt der meisten vorliegenden Studien noch nicht abgeschlossenen Prozess dargestellt hat.

In der Fachdiskussion war die Einführung der Vereinbarungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII als Ansatz zur Klärung von Befugnissen, Rechten und Pflichten innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung ganz überwiegend begrüßt worden. Ähnliches galt in Bezug auf den § 4 des Gesetzes über Kooperation und Kommunikation im Kinderschutz (KKG), in dem für Berufsgeheimnisträger (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Lehrkräfte) Befugnisse zur Weitergabe von gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an Jugendämter geregelt wurden. Allerdings ergibt sich aus der Sinnhaftigkeit der Regelungen deren Wirkung nicht von selbst. Auf vergleichenden Fallanalysen vor und nach den Gesetzesänderungen beruhende Abschätzungen von Schwelleneffekten liegen nicht vor. Jedoch haben einige wenige Studien den Bekanntheitsgrad der gesetzlichen Regelungen bzw. örtlich gültigen Vereinbarungen unter Fachkräften in der Praxis untersucht und dabei in der Regel Defizite festgestellt (z.B. Mühlmann et al., 2015 S. 38ff.). Natürlich können aber auch Regularien, die vielen Fachkräften nicht in Wortlaut bekannt sind, über sich verändernde übliche Vorgehensweisen in einem Feld Wirkung entfalten. Hierfür gibt es mehrere Anhaltspunkte, insbesondere in Form von Veränderungswahrnehmungen beteiligter Akteure (z.B. der Eindruck einer zunehmenden Anzahl an Beratungsanfragen bei Jugendämtern nach Einführung eines Beratungsanspruchs für Berufsgeheimnisträger: Mühlmann et al., 2015 S. 40). Über Ausmaß und Intensität der tatsächlichen berufsübergreifenden Zusammenarbeit beim Entdecken von Gefährdungslagen geben diese Forschungen aber ebenfalls keinen direkten Aufschluss.

<sup>18</sup> Bis zum 01.01.2012 handelte es sich um den Abs. 2 des § 8a SGB VIII.

Ähnlich verhält es sich mit der amtlichen Statistik zu Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII. Nachvollziehen lässt sich hier die standardisiert seit 2012 erhobene Anzahl der bei Jugendämtern eingehenden Gefährdungsmeldungen aus verschiedenen Sektoren der Gesellschaft (z.B. Schule oder Kindertageseinrichtung) (Mühlmann, 2019). Festzustellen ist aus allen institutionellen Bereichen eine Zunahme der absoluten Anzahl der Gefährdungsmeldungen zwischen 2013 und 2021 sowie ein über die Jahre zunehmender Anteil der Gefährdungsmeldungen aus den Bereichen „Schule“ und „Polizei, Gericht sowie Staatsanwaltschaft“.<sup>19</sup> Da die amtliche Statistik aber keine Auskunft darüber geben kann, in wie vielen Fällen die Fachkräfte in den verschiedenen institutionellen Bereichen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zwar wahrnehmen, sich aber gegen eine Gefährdungsmeldung beim örtlich zuständigen Jugendamt entscheiden, lässt sich aus der Dynamik der Zahlen erfolgter Gefährdungsmeldungen kein Index für die Qualität der Zusammenarbeit beim Entdecken von Gefährdung ableiten. Dass es hier teilweise große Zurückhaltung gegenüber den Jugendämtern gibt, haben für den Bereich der Kitas etwa Thurn et al. (2017) gezeigt.<sup>20</sup> Angesichts hoher Anteile an Gefährdungsmeldungen, in denen eine Gefährdung von Fachkräften der Jugendämter letztlich verneint wird, können manche Gefährdungsmeldungen zudem Teil von (wechselseitigen) Frustrationsprozessen sein und damit gerade nicht als Beleg für eine gelingende berufsübergreifende Zusammenarbeit dienen.<sup>21</sup>

Um den empirischen Forschungsstand zur berufsübergreifenden Zusammenarbeit näher auszuleuchten, wurden vor diesem Hintergrund für die Expertise drei Arten von Befunden ausgewählt, die nachfolgend dargestellt werden: Studien, in denen Erfahrungen mit und Einstellungen zu Kooperationspartnern im Kinderschutz abgefragt wurden (Abschnitt 3.1); Aktenanalysen zur Praxis der berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz (Abschnitt 3.2) sowie Fallverlaufsanalysen zu Prozessen der Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen (Abschnitt 3.3).

### 3.1 BEFUNDE ZU ERFAHRUNGEN UND EINSTELLUNGEN VERSCHIEDENER BERUFSGRUPPEN ZUR ZUSAMMENARBEIT IM KINDERSCHUTZ IN DEUTSCHLAND

Standardisierte Befragungen zur berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz bieten prinzipiell einen methodischen Weg um die gegenwärtige Situation der Kooperation abzubilden, Stärken bzw. Schwierigkeiten herauszuarbeiten sowie Bereitschaft und Ressourcen für eine Weiterentwicklung (Readiness for change) abzufragen. Methodische Anforderungen an solche Studien erscheinen bislang nicht genauer ausgearbeitet. Naheliegender dürfte es aber sein, dass aufgrund von Unterschieden in den Interessen und Ausgangsbedingungen die berufsübergreifende Zusammenarbeit aus der Sicht aller relevanten Berufsgruppen und

<sup>19</sup> Zwischen 2013 und 2021 haben die Gefährdungsmeldungen aus verschiedenen institutionellen Feldern wie folgt zugenommen: Beratungsstellen 44 %, Kitas: 59 %, Schulen 104 %, Gesundheitsbereich: 30 %, Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft: 148 %. Entsprechend hat der Anteil der Gefährdungsmeldungen aus Schulen und dem Bereich Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft an allen institutionellen Gefährdungsmeldungen zugenommen.

<sup>20</sup> In der Studie von Thurn et al. (2017) sahen Erzieherinnen und Erzieher aus Kitas bei 13,2 % der Kinder Hinweise auf eine Gefährdung. Ein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII mit der potenziellen Folge einer Gefährdungsmeldung an das Jugendamt, wurde aber nur in 2,9 % der Fälle eröffnet.

<sup>21</sup> In 2021 wurde beispielsweise bei 35 % aller Gefährdungsmeldungen sowohl eine Gefährdung als auch ein Hilfebedarf von den Fachkräften des Jugendamtes verneint, in weiteren 34 % der Gefährdungsmeldungen wurde eine Gefährdung verneint, aber ein Bedarf an freiwilligen Hilfen wurde bejaht (Statistisches Bundesamt, 2022).

Organisationen beleuchtet werden muss (siehe Abschnitt 2). Ein zweiter Punkt betrifft den Einbezug von Leitungen wie Fachkräften, da Leitungen in verschiedenen Studien Kooperationen und Arbeitsbedingungen insgesamt systematisch positiver dargestellt haben als Fachkräfte (z.B. Patterson et al., 2014). Auch ist anzunehmen, dass die Belastbarkeit von empirischen Studienergebnissen von Gütekriterien quantitativer Forschung abhängt, also etwa einer ausreichend großen Stichprobe und psychometrisch geprüften Erhebungsinstrumenten. Instrumente zur Erhebung der Qualität von Kooperation zwischen Fachkräften in Teams und zwischen Organisationen wurden international verschiedentlich entwickelt, insbesondere in den Bereichen Medizin, Katastrophenschutz und Sportwissenschaft (z.B. Brennen et al., 2013; Kanste et al., 2013). Soweit übertragbar, scheint dabei grundlegend wichtig, dass tatsächliche Kooperationsaufgaben und bekannte oder zu erwartende Herausforderungen mit jeweils mehreren Fragen angesprochen werden, da sonst nur ein pauschales Kooperationsklima erfasst wird, das in besonderer Weise für Verzerrungen und Interpretationsprobleme anfällig ist. Wichtig dürfte aufgrund der aufgezeigten Besonderheiten in Fällen möglicher sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendlicher (vgl. Abschnitt 2.4) auch sein, dass Fragen explizit auf die berufsübergreifende Zusammenarbeit bei dieser Form von Gefährdung eingegangen wird.

Befragungen, die den genannten methodischen Anforderungen genügen, scheinen aus Deutschland zur berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz bislang nicht vorzuliegen. Zwar finden sich in einem angrenzenden Bereich, nämlich den Frühen Hilfen, einige methodisch interessante Ansätze (z.B. Befragungen, die systematisch alle kooperierenden Partner einbinden: Künstler et al., 2010; repräsentative Erhebungen: Renner et al., 2019). Ein Methodenübertrag auf den Kinderschutzbereich steht aber aus. Die schwache Befundlage ist nicht allzu erstaunlich, da zum einen größere empirische Erhebungen im Kinderschutz in Deutschland bislang generell selten sind, eine „empirische Wende“, wie sie etwa in den Bereichen Bildung und Kindertagesbetreuung vollzogen wurde, also aussteht (Rauschenbach & Kindler, 2022). Zum anderen haben bislang vorliegende Erhebungen nicht auf das Thema der berufsübergreifenden Kooperation fokussiert, sondern diesen Aspekt nur gestreift, sodass hier auch nur begrenzt kostbare Befragungszeit investiert wurde. Der Nennung methodischer Anforderungen am Anfang dieses Abschnittes kommt deshalb die Aufgabe zu, zur Vorsicht bei der Interpretation der vorhandenen Daten zu mahnen und eine Perspektive auf zukünftige Forschungen zu eröffnen.

Relevante Daten stammen insbesondere aus zwei Vollerhebungen bei Fachkräften der **Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der Jugendämter in Bundesländern** (Hamburg und Baden-Württemberg). Die Befragung in der Freien und Hansestadt **Hamburg** erfolgte im Jahr 2018 im Rahmen einer Enquete-Kommission zum Kinderschutz im Stadtstaat (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2018 Anlage 3). Angeschrieben wurden alle Leitungs- und Fachkräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste im Stadtstaat. Die Rücklaufquote betrug 31 %. In einem von der Enquete-Kommission selbst überarbeiteten Fragebogen widmeten sich zwei Fragen dem Bereich der Kooperation. Gefragt wurde nach dem Stellenwert von 19 verschiedenen Partnern in der praktischen Arbeit sowie nach der Zuverlässigkeit der Qualität in der Zusammenarbeit (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2018 S. 33of). Zwischen den drei Aufgaben der Zusammenarbeit, also der Entdeckung von Gefährdungslagen, der Klärung von Gefährdung und der Abwehr von Gefährdung, wurde nicht unterschieden. Auch wurde der Aspekt des Umgangs mit Hinweisen auf sexuelle Gewalt nicht gesondert angesprochen. Bezogen auf

Kooperationspartner, die als besonders bedeutsam eingeschätzt wurden, fiel die Bewertung bezüglich Zuverlässigkeit in der Qualität der Zusammenarbeit beim Kompetenzzentrum für Kinderschutz am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE)<sup>22</sup>, den Kinder- und Jugendnotdiensten und der Polizei besonders positiv und bei Schulen, freien Trägern sowie pädiatrischen Praxen besonders kritisch aus (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2018 S. 302). Auf welche Erfahrungen in welchen Bereichen sich die Fachkräfte im ASD dabei genau stützen, ergibt sich aus der Erhebung nicht. In der Spitzengruppe mit der positivsten Beurteilung sind aber sowohl Einrichtungen, die insbesondere beim Entdecken von Gefährdungslagen (Polizei), dem Klären von Gefährdung (Kompetenzzentrum für Kinderschutz) und der Abwehr von Gefährdung (Kinder- und Jugendnotdienste) behilflich sind. Mit der Polizei ist auch eine große Institution vertreten. Bei den Schlußlichtern finden sich ausschließlich große, vielfältig organisierte Kooperationspartner mit Schwerpunkten beim Entdecken und der Abwehr von Gefährdungslagen (Schule, freie Träger und pädiatrische Praxen).

Im Bundesland **Baden-Württemberg** erfolgte im Rahmen des DJI-Projektes „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“ im Jahr 2019 eine Befragung aller **ASD-Fachkräfte** zur Arbeitssituation und Entwicklungsbedarfen in 45 von 46 Jugendämtern des Flächenlandes (Eppinger et al., 2021). Die Teilnahmequote war mit 84 % sehr hoch. Wie in Hamburg wurden Leitungs- und Fachkräfte angesprochen, sodass prinzipiell eine getrennte Analyse möglich wäre. Insgesamt 16 Items beschäftigten sich mit Kooperationsthemen. Gefragt wurde unter anderem anhand einer vorgegebenen Liste von 20 möglichen Kooperationspartnern, mit welchen Institutionen in der Vergangenheit in Kinderschutzfällen zusammengearbeitet wurde, wie gut die ASD-Fachkräfte sich selbst über Aufgaben und Arbeitsweisen der Kooperationspartner informiert fühlen, wie sie den Informationsstand der potenziellen Kooperationspartner hinsichtlich der Kinderschutzarbeit der Jugendämter einschätzen und mit welchen Partnern ein Bedarf an Verbesserung in der Zusammenarbeit gesehen wird. Spezifische Zusatzfragen zielten auf den Umgang mit unterschiedlichen Gefährdungseinschätzungen von ASD und Kooperationspartnern bzw. Familiengericht, die Möglichkeiten zu klaren und kurzfristigen Absprachen mit Partnern in Kinderschutzfällen, die Häufigkeit von Helferkonferenzen sowie Datenschutzbedenken als Hinderungsgründen für Zusammenarbeit. Auch in dieser Befragung wurde nicht nach Aufgaben im Kinderschutz differenziert und nicht spezifisch nach Kooperationserfahrungen bei Hinweisen auf sexuelle Gewalt gefragt. Zum letzten Punkt ist jedoch zu erwähnen, dass 47 % der ASD-Fachkräfte sich mehr fachliche Unterstützung bei der Bearbeitung von Fällen mit (möglicher) sexueller Gewalt wünschten, was einen hohen Bedarf an orientierenden Kooperationen vermuten lässt. (Ausgewählte) Ergebnisse der Befragung zeigen, dass die allermeisten ASD-Fachkräfte ( $\geq 75\%$ ) in Kinderschutzfällen bereits mit ärztlichen Praxen, Kliniken, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Schulen, Kitas, freien Trägern, Polizei und dem Familiengericht bzw. den dort tätigen Berufsgruppen zusammengearbeitet haben. Es gibt aber auch Partner, bei denen sich die Raten der ASD-Fachkräfte mit Kooperationserfahrung über die Jugendämter hinweg erheblich unterscheiden. So reicht die Spannweite beispielsweise bezüglich der Rechtsmedizin von 82 % Kooperationserfahrung in einem Jugendamt bis zu 0 % in einem anderen Jugendamt. Für die Suchthilfe reicht die Spannweite von 32 bis 88 %,

<sup>22</sup> Fachkräften des ASD sind in Hamburg bei bestimmten Fällen per Dienstanweisung verpflichtet, das Kind beim Kompetenzzentrum vorzustellen.

bei Frauenhäusern von 36 bis 83 %, bei der Erwachsenenpsychiatrie von 23 bis 75 % und bei den Jobcentern von 17 bis 80 %. Derartig große Spannweiten können nichts mit der Zusammensetzung der örtlichen Kinderschutzfälle zu tun haben, sondern können nur auf lokal unterschiedliche Kooperationsnetzwerke für die tatsächliche Fallarbeit zurückzuführen sein. Bei keinem der 20 abgefragten Kooperationspartner fühlten sich mehr als 75 % der ASD-Fachkräfte ausreichend über deren Vorgehensweisen und Möglichkeiten im Kinderschutz informiert. Am besten fühlten sich die ASD-Fachkräfte über Angebote informiert, die zum Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zählen (z.B. stationäre Einrichtungen oder Kitas, zwischen 57 und 74 % ausreichend informierter Fachkräfte). Auch im Hinblick auf Familiengerichte und Schulen zeigte sich mit 59 bzw. 55 % noch relativ gute, selbst berichtete Informationsstände der ASD-Fachkräfte. Bezüglich aller anderen Kooperationspartner gaben weniger als 50 % der ASD-Fachkräfte an, sich ausreichend über Vorgehensweisen und Möglichkeiten im Kinderschutz informiert zu fühlen. Umgekehrt waren die Werte des von den ASD-Fachkräften eingeschätzten Informationsstandes der Kooperationspartner über das Kinderschutzhandeln der Jugendämter durchgängig geringer. Am dramatischsten mit 30 % Unterschied fiel der Effekt im Hinblick auf ärztliche Praxen und Kitas aus, was darauf schließen lässt, dass sich die ASD-Fachkräfte hier besonders häufig mit Fehleinschätzungen der Kooperationspartner bezüglich der Vorgehensweisen und Möglichkeiten der Jugendämter auseinandersetzen müssen (für die genauen Zahlen siehe Eppinger et al., 2021 S. 34). Unterschiede in der Gefährdungseinschätzung zwischen ASD und Kooperationspartnern wurden nach den Angaben der ASD-Fachkräfte aus Baden-Württemberg sehr häufig zum Anlass einer internen Überprüfung gemacht (95 %), aber seltener offen mit den Kooperationspartnern bis zu einer Einigung diskutiert (35 %). Bei Differenzen in den Einschätzungen mit dem Familiengericht wurde nach den Angaben einer großen Mehrheit der Fachkräfte eher selten oder nie vom Instrument der Beschwerde Gebrauch gemacht (78 %). Klare Absprachen im Kinderschutz waren aus Sicht einer Mehrheit der ASD-Fachkräfte mit allen Partnern möglich. Mehr als 30 % der ASD-Fachkräfte berichteten aber negative Erfahrungen mit ärztlichen Praxen, Kinder- und Jugendpsychiatrien, Kliniken und Schulen. Auch kurzfristige Absprachen erwiesen sich mit ärztlichen Praxen, Kinder- und Jugendpsychiatrien sowie Kliniken häufiger als schwierig (für die Zahlen zu allen Kooperationspartnern siehe Eppinger et al., 2021 S. 37). Gemeinsame Helferkonferenzen mit Kooperationspartnern fanden in einer starken Minderheit der Kinderschutzfälle statt und wurden vor allem von erfahreneren ASD-Fachkräften einberufen. Datenschutzbedenken spielten insbesondere in der Zusammenarbeit mit dem Gesundheitswesen eine Rolle. Entsprechende Probleme wurden aber nur im Hinblick auf ärztliche Praxen von etwas mehr als 50 % der ASD-Fachkräfte als Erfahrung berichtet. Insgesamt wurde ein Verbesserungsbedarf in der berufsübergreifenden Kooperation im Kinderschutz von den ASD-Fachkräften mit jeweils mehr als 50 Prozent entsprechender Antworten im Hinblick auf ärztliche Praxen (61 %), die Schulen (55 %) und die Kinder- und Jugendpsychiatrien (54 %) gesehen. Durchgängig handelt es sich dabei um große oder teilweise örtlich weit entfernte Kooperationspartner. Die dort tätigen Berufsgruppen werden sowohl beim Entdecken von Gefährdungslagen als auch bei deren Abwehr und teilweise im Rahmen der Klärung von Gefährdung benötigt. Mit Gesundheitswesen und Schule handelt es sich zudem um Partner mit starken Eigenlogiken.

Deutlich weniger belastbare empirische Informationen zur berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz liegen aus **Sicht von Fachkräften außerhalb der Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter** vor. In einer Studie aus dem Bundesland **Hamburg**, die ebenfalls im

Rahmen der dortigen Enquetekommission zum Kinderschutz erfolgte, äußerten sich etwas mehr als 300 Fachkräfte, überwiegend aus den ambulanten Hilfen zur Erziehung und Kindertagesstätten (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2018 S. 335ff.). Eine Rücklaufquote kann nicht berechnet werden, da der Link zur Online-Befragung über Träger und Leitungen gestreut wurde, sodass unklar ist, wie viele Fachkräfte erreicht wurden. Die Befragung enthielt insbesondere vier, von der Kommission überarbeitete Fragen zur Zusammenarbeit im Kinderschutz (Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg, 2018 S. 368ff.). Gefragt wurde nach den wichtigsten Kooperationspartnern im Kinderschutz und der Bewertung der Kooperation auf einer dreistufigen Skala sowie nach der Eindeutigkeit der Aufgabenteilung mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst (vierstufige Skala). Die Ergebnisse bestätigen zunächst einmal die generelle Ausrichtung des Kinderschutzsystems auf die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter, die entsprechend am häufigsten als Kooperationspartner im Kinderschutz genannt wurden. Die Qualität der Zusammenarbeit wurde nur zu einem Drittel als hoch und von der Hälfte der Befragten als mittel eingestuft. In ähnlicher Weise wurde auch die Klarheit der Aufgabenteilung im Kinderschutz von 53 % der Befragten als fallabhängig unterschiedlich beurteilt. Als weitere Kooperationspartner wurden vor weitere freie Träger und Schulen genannt.

Im Rahmen der **Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes** wurde zwischen 2014 und 2015 stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und Schulen eine Frage zu ihren generellen Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Jugendämtern im Kinderschutz gestellt (für Übersicht über alle Teilstudien siehe Mühlmann et al., 2015 S. 18). Angeschrieben wurden allerdings nicht Fachkräfte, sondern Einrichtungen, sodass es sich um Leitungsbefragungen handelt. Die bundesweit gezogenen Stichproben fielen mit 487 stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe (Rücklauf 38 %) bzw. 3.500 kontaktierten Schulen (Rücklauf 34 %) groß aus. Die Bewertung der Zusammenarbeit mit den Jugendämtern im Kinderschutz sollte mit Schulnoten erfolgen. Generell fielen diese Bewertungen im Verhältnis zu den Bewertungen anderer Kooperationspartner der stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe bzw. Schulen eher kritisch aus. Bei den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe erhielten die Jugendämter die Durchschnittsnote 2,4 (Durchschnittsnote aller Kooperationspartner: 2,0) und 11 % der Einrichtungen bewerteten die Zusammenarbeit mit der Note 4 oder schlechter (Ebner, 2018). Die Schulen vergaben sogar die Durchschnittsnote 2,7 (Durchschnittsnote aller Kooperationspartner: 2,3) (Zimmermann, 2018).

Neben den genannten größeren Erhebungen gibt es noch weitere kleinere quantitative, meist regional begrenzte Erhebungen mit überwiegend selbst entwickelten Instrumenten (z.B. zur Perspektive einer Gruppe von sächsischen Grundschullehrkräften auf Kinderschutz und Zusammenarbeit: Jantowski & Ebert, 2011), die hier aber außer Acht bleiben. Hinzukommen mehrere explorative **qualitative Studien**. Beispielsweise haben Alberth et al. (2014) anhand qualitativer Interviews mit Fachkräften aus Jugendhilfe und Gesundheitswesen unterschiedliche disziplinäre Zugänge und Verständnisse von Kinderschutz herausgearbeitet. So fokussierten Angehörige der Gesundheitsberufe häufig auf die körperliche Unversehrtheit und Gesundheit von Kindern, während Fachkräfte aus der sozialen Arbeit die Zusammenarbeit mit den Eltern stark im Blick hatten. Vor diesem Hintergrund mögliche Fehl- und Missverständnisse in der Zusammenarbeit wurden erörtert. Eine einflussreich gewordene Typologie betrifft die Handlungsorientierungen von Familienrichterinnen bzw. -richtern und stammt auf den qualitativen Interviews im Rahmen der Studie „Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz“ (Münder, 2017).

Unterschieden wurden auf der Basis von 29 qualitativen Interviews zwei Handlungsorientierungen. Korporativ gesinnte Richterinnen und Richter sehen in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren einen engen Schulterschluss von Familiengericht und Jugendamt, während autonom orientierte Richterinnen und Richter ihre Amtsermittlungspflicht und Neutralität betonen (Bindel-Kögel & Hoffmann, 2017). Es ist leicht nachzuvollziehen, dass diese beiden unterschiedlichen Handlungsorientierungen Auswirkungen auf den Stil der berufsübergreifenden Zusammenarbeit im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren haben. Wie häufig in Deutschland, bleiben die zitierten qualitativen Studien aber vereinzelt. Vor allem werden identifizierte Orientierungsmuster und Typologien in quantitativer Forschung nicht aufgegriffen, sodass Replikationen fehlen und eine Beurteilung von Häufigkeit bzw. Relevanz der beschriebenen Muster nicht möglich ist.

**Zusammenfassend** lässt sich festhalten, dass aus standardisierten Befragungen zu Kooperationen im Kinderschutz in Deutschland zwar erste Ergebnisse vorliegen. Allerdings beschäftigen sich bislang vorhandene Studien vor allem mit den Kooperationserfahrungen von Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der Jugendämter, während die Perspektiven aller anderen Berufsgruppen im Kinderschutz noch keine angemessene empirische Aufmerksamkeit erfahren haben. Dies wäre aber erforderlich um zu eruieren, inwieweit die Kooperationspartner der Allgemeinen Sozialen Dienste ihre Interessen in der Zusammenarbeit ausreichend berücksichtigt sehen. Für ein langfristig gelingendes Kinderschutzsystem erscheint eine solche Berücksichtigung wichtig. Interessen von Kooperationspartnern der Jugendämter im Kinderschutz können beispielsweise darin bestehen, dass Gefährdungsmittelungen erkennbar aufgegriffen, Kompetenzen außerhalb der Jugendämter bei der Klärung von Gefährdungslagen zuverlässig genutzt und bei der Abwehr von Gefährdung eine gute Balance zwischen gemeinsamer Planung und pragmatischen Lösungen gehalten wird (vgl. Abschnitt 2). Die methodische Güte der vorliegenden Studien ist zudem entwicklungsfähig. Methodische Mängel stellen im Feld der Kinderschutzpolitik mit ihren starken Handlungsimperativen ein besonderes Risiko dar und erschweren das Formulieren empirisch fundierter Politikansätze.<sup>23</sup> Insbesondere fehlen bundesweite Studien mit ausreichend großen, transparent gezogenen Stichproben aus verschiedenen Berufsgruppen, in denen psychometrisch geprüfte Erhebungsinstrumenten zur Kooperation eingesetzt werden. Glücklicherweise können einige Lücken, durch andere Forschungsmethoden teilweise geschlossen werden (Abschnitte 3.2 und 3.3). Ergebnisse aus Befragungen von ASD-Fachkräften deuten darauf hin, dass ASD-Fachkräfte mit vielen anderen Berufsgruppen kooperieren, deren Gefährdungsmittelungen sie bearbeiten oder die sie bei Klärungsprozessen oder der Abwehr von Gefährdung einbeziehen. Allerdings zeigte sich beispielhaft in einem Bundesland, in dem eine entsprechende Untersuchung durchgeführt werden konnte, dass sich die Kooperationsnetzwerke der ASD-Fachkräfte in der Fallarbeit über Jugendämter hinweg sehr unterscheiden. Dies wirft strategische Fragen auf, etwa nach der Zugänglichkeit rechtsmedizinischer Institute oder vergleichbarer Einrichtungen für alle ASD-Fachkräfte. In ihrer Selbsteinschätzung äußerten ASD-Fachkräfte, die häufig erst kurze Zeit in dieser Stellung arbeiten (Eppinger et al., 2021), viele Informationsbedarfe über Möglichkeiten und Vorgehensweisen von Kooperationspartnern im Kinderschutz. Sie sind aber auch häufig

<sup>23</sup> Für eine Einführung in die Diskussion um die vernünftige Nutzung von Empirie bei der Formulierung von Politikansätzen siehe etwa Eileen Munro (2014), die seit mehreren Jahrzehnten im Bereich der Kinderschutzpolitik forscht.

ihrerseits mit Fehleinschätzungen der Kooperationspartner bezüglich der Vorgehensweisen und Möglichkeiten der Jugendämter im Kinderschutz konfrontiert. Dies betrifft insbesondere große Kooperationspartner, wie etwa die Kindertagesstätten, und bindet Arbeitszeit. Vor allem im Hinblick auf große Kooperationspartner, wie ärztliche Praxen und Schulen, sehen ASD-Fachkräfte Verbesserungsbedarf in der Qualität der berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz. Mehr ins Detail gehende Analysen zur Zusammenarbeit deuten darauf hin, dass Konflikte um Gefährdungseinschätzungen von den Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste teilweise nicht transparent in der Zusammenarbeit diskutiert werden. Gegenüber Familiengerichten wird vom Instrument der Beschwerde bei Einschätzungsunterschieden nur zögerlich Gebrauch gemacht. Die wenigen Informationen aus der Perspektive der Kooperationspartner von Jugendämtern deuten auf teilweise kritische Wahrnehmungen hin, wobei die Zuverlässigkeit und Konsistenz in den Arbeitsweisen über ASD-Fachkräfte hinweg ein besonderes Problem für Kooperationspartner darzustellen scheint. In Kontrast zu programmatischen Äußerungen zu einer gewollten engeren berufsübergreifenden Zusammenarbeit fehlen empirische Analysen zur Bereitschaft und den benötigten Ressourcen dafür. Unter dem Konzept „Readiness to Change“ haben sich diese beiden Aspekte in der Implementationsforschung aber als wichtig erwiesen (für eine Forschungsübersicht: Weiner, 2009). Diese Forschungslücke stellt ein nicht zu vernachlässigendes Problem dar, da fachpolitische Initiativen gegen den Willen der Fachbasis und ohne ausreichendes Bild von den benötigten Ressourcen sich nur schwer durchsetzen.<sup>24</sup> Zuletzt ist hervorzuheben, dass mangels spezifischer Fragen unklar bleibt, inwieweit Fälle mit Hinweisen auf sexuelle Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche in der berufsübergreifenden Zusammenarbeit ähnlichen oder anderen Merkmalen bzw. Herausforderungen unterliegen wie der Rest der Kinderschutzfälle. Der hohe, von ASD-Fachkräften in der Befragung im Bundesland Baden-Württemberg für diese Fälle geäußerte Orientierungsbedarf lässt auf eine eher überdurchschnittlich hohe Bedeutung berufsübergreifender Zusammenarbeit schließen.

### 3.2 AKTENANALYSEN ZUR PRAXIS DER BERUFSÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENARBEIT IM KINDERSCHUTZ

Aktenanalysen stellen eine im Kinderschutz etablierte Forschungsmethode dar (für eine Forschungsübersicht siehe Witte, 2020). Generelle Gütekriterien empirischer Sozialforschung greifen auch hier, also etwa der Einsatz reliabler Auswerterraster und die Heranziehung möglichst unausgelesener und großer Stichproben von Akten. Zudem wird in der Literatur durchgängig betont, dass Akten keinen verzerrungsfreien und vollständigen Zugang zum Fallgeschehen erlauben, sodass Ergebnisse im Kontext anderer Forschungsmethoden reflektiert werden müssen.

Manche der vorliegenden Aktenanalysen streifen Aspekte der berufsübergreifenden Zusammenarbeit nur, so etwa die Analyse von 62 Akten aus sieben Jugendämtern in unterschiedlichen Bundesländern zur Durchführung von **Hausbesuchen im Kinderschutz** (Urban-Stahl et al., 2018). Die Analyse zeigte hier in den Akten generell eine eher geringe Anzahl an

<sup>24</sup> Vor allem in der englischen Kinderschutzforschung gibt es eine Tradition der Untersuchung der Diskrepanzen und Widersprüche zwischen Vorgaben bzw. Leitlinien und Alltagshandeln der Fachkräfte. Für eine Einführung siehe Ferguson (2011).

Begründungen und explizit gemachten Abwägungen. Zur Praxis der berufsübergreifenden Zusammenarbeit wurde deutlich, dass in der Mehrzahl der Fälle bei der Klärung von Gefährdungslagen Rücksprachen mit anderen Institutionen genommen wurden, teilweise bereits vor einem ersten Hausbesuch, häufiger aber im Anschluss daran. In Einzelfällen wurden Polizei, sozialpsychiatrischer Dienst oder in Familien bereits tätige ambulante Erziehungshilfen zu den Hausbesuchen beigezogen.

Näheren Aufschluss darüber, welche Kooperationspartner wie häufig im Rahmen der Klärung von Gefährdungslagen von ASD-Fachkräften beibezogen werden, bieten die Daten des **Hestia-Projekts** (für eine Darstellung der Methodik siehe Witte et al., 2022), bei dem es sich um die derzeit größte deutsche Aktenanalyse zu Gefährdungseinschätzungen in Jugendämtern nach § 8a SGB VIII handelt. Ausgewertet wurden mit einem identischen Erhebungsraster und geprüfter Reliabilität je 400 Kinderschutzakten aus Deutschland, den Niederlanden und England mit je vier Standorten pro Land. Für den Zeitraum der jugendamtlichen Klärung von Gefährdungsmittlungen wurden in Deutschland, wie in den anderen teilnehmenden Ländern, in den Akten dokumentierte Kontaktaufnahmen zu Kooperationspartnern und den dort tätigen Berufsgruppen ausgewertet. Bei den Akten aus Deutschland erfolgte in 15 % der Fälle eine Rücksprache mit Polizei oder Staatsanwaltschaft, in 8 % der Fälle mit psychiatrischen Diensten und in 14 % der Fälle mit anderen Gesundheitsdiensten, in 31 % mit Schulen und in 24 % mit anderen Jugendhilfeleistungen, vor allem Kindertageseinrichtungen. Die Zahlen für den Einbezug anderer Berufsgruppen bei Gefährdungsabklärungen sind in Deutschland durchwegs niedriger als die Vergleichszahlen aus den Niederlanden und England. Beispielsweise wurde in den Niederlanden und England in 24 bzw. 15 % der Fälle Rücksprache mit psychiatrischen Diensten genommen und in 47 bzw. 74 % mit anderen Gesundheitsdiensten. Schulen wurden in 40 bzw. 69 % der Fälle einbezogen. Der Eindruck von Gefährdungseinschätzungen, die im internationalen Vergleich in Deutschland noch stärker abgeschottet und damit eher monoprofessionell ausgerichtet sind, bestätigte sich teilweise bei den Zahlen zu multidisziplinären Helferkonferenzen. Solche Besprechungen sind in den Niederlanden in 5 % der Fälle dokumentiert, in England in 48 % und in Deutschland in 5 % (für eine genauere Darstellung der Daten siehe Witte, 2017). Ein ähnliches Bild bietet sich, wenn es bei der Abwehr von Gefährdungs- und Belastungslagen nach einem Verfahren entsprechend § 8a SGB VIII um Maßnahmen jenseits sozialpädagogischer Professionalität geht. Werden elternbezogene, ambulante oder stationäre Maßnahmen durch psychiatrische, andere Gesundheitsdienste, suchttherapeutische Maßnahmen oder Hilfen bezogen auf Partnerschaftsgewalt addiert, erhielten in Deutschland nach dem Verfahren entsprechend § 8a SGB VIII Elternteile in 23 % der Fälle solche Hilfen, während die Vergleichszahlen aus den Niederlanden bzw. England bei 33 bzw. 76 % lagen. Auch Schuldnerberatung und Haushaltshilfen kamen in Deutschland seltener zum Einsatz (3 vs. 8 bzw. 14 %). Bezüglich des Einbezugs kinderpsychiatrischer bzw. anderer Gesundheitsangebote oder schulischer Unterstützung lag die Zahl eingeleiteter Maßnahmen in Deutschland bei 21 % der Fälle, in den Niederlanden bei 24 % und in England bei 48 % der Kinder bzw. Jugendlichen.

In einer zweiten, kleineren Aktenanalyse (DFG-Projekt **Kinderschutzkarrieren**) aus einer Großstadt in Westdeutschland wurde u.a. untersucht, inwieweit Empfehlungen einer medizinischen Kinderschutzambulanz im nachfolgenden Hilfeprozess vom örtlichen Jugendamt oder anderen Leistungserbringern zur Abwehr vorhandener Gefahren aufgegriffen wurden (für eine Übersicht über das Gesamtprojekt siehe Bohrer et al., 2022). In 54 Fällen, in denen sowohl

die Akten der Kinderschutzambulanz als auch des Jugendamtes mittels eines reliablen Rasters analysiert werden konnten, zeigte sich, dass kindbezogene Unterstützungsmaßnahmen, wenn sie empfohlen wurden, in mehr als zwei Drittel der Fälle in den nächsten zwei Jahren umgesetzt wurden. Gleiches galt für Empfehlungen zu familienbezogenen Maßnahmen. Sehr viel seltener, nämlich nur in etwa der Hälfte der Fälle, wurden Empfehlungen aufgegriffen, die sich auf die Person von Mutter oder Vater richteten (z.B. Psychotherapie). Die Stichprobe der untersuchten Akten ist insofern bemerkenswert, als in einem substanziellen Anteil der Fälle (35 %) betroffene Kinder sexuelle Gewalt in der Familie erleben müssen, während in den anderen zitierten Aktenanalysen Hinweise auf sexuelle Gewalt keine Rolle spielten (Urban-Stahl et al., 2018 S. 33f.) oder der Anteil dieser Gefährdungsform unter 10 % der Fälle lag (Witte et al., 2022 Table 4).

In den bisher angesprochenen Untersuchungen waren Akten von Jugendämtern ausgewertet worden. Auswertungen von **familiengerichtlicher Akten** sind bislang schwierig, da der Forschungszugang zu solchen Akten gesetzlich nicht geregelt ist. Eine Analyse von 220 familiengerichtlichen Kinderschutzakten aus zehn Amtsgerichten mit 503 betroffenen Kindern liegt jedoch vor (Kratky, 2020). Hier lag der Anteil der Kinder, bei denen sexuelle Gewalt Gegenstand des Verfahrens war, bei 6,4 % (Kratky, 2020 S. 20). Im Mittelpunkt der Aktenauswertung mittels eines auf Reliabilität geprüften Rasters stand nicht die Zusammenarbeit der verschiedenen Berufsgruppen im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren, sondern die statistische Modellierung getroffener Entscheidungen anhand von Fallmerkmalen. Berichtet wurde jedoch, auf welchen Wegen Äußerungen betroffener Kinder ins Verfahren eingeführt wurden. Diese Information erscheint relevant, weil sie einen möglichen Nutzen verschiedener Berufsgruppen und Funktionen im familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren aufzeigt. Sichtweisen und Äußerungen von Kindern ergaben sich demnach teilweise aus der Kindesanhörung (25,7 %), insbesondere aber aus Berichten von Verfahrensbeiständigen und Verfahrensbeiständen (26,1 %) sowie Sachverständigengutachten (12,1 %), die nach Zahlen aus der Untersuchung<sup>25</sup> von von Münder (2017 S. 173) in etwa 43 % der Kinderschutzverfahren eingeholt werden. Allgemeine Befunde zum Kooperationsklima in Kindschaftsverfahren beim Familiengericht ergeben sich aus der Evaluation der FGG-Reform, also der Neugestaltung des Verfahrens in Familiensachen (Ekert & Heiderhoff, 2018) und sind nicht spezifisch für Kinderschutzverfahren oder gar Kinderschutzverfahren nach sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche. Aus Aktenanalysen fehlen insbesondere Befunde dazu, wie im Zusammenwirken der professionellen Akteure die Auseinandersetzung mit den Äußerungen von Eltern und Kindern, den vom Jugendamt übermittelten Sachverhalten und den Bewertungen durch Jugendamt und Sachverständige gelingt. Der wissenschaftliche Zugang zu Ermittlungs- und Strafakten ist gesetzlich geregelt. Entsprechend gibt es hier sehr viel Aktenanalysen oder Auswertungen von Sachverständigengutachten. Mehrere dieser Analysen haben wichtige Erkenntnisse zu Merkmalen sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und den Umgangsweisen von Kindern und Familien erbracht (z.B. Krischer, 2002; Randau & Steck, 2008). Das Zusammenspiel verschiedener Berufsgruppen

<sup>25</sup> Die Untersuchung beinhaltet ebenfalls eine Auswertung von Akten. Die Daten wurden jedoch nicht von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus den Akten extrahiert, sondern mittels eines Erfassungsbogens von Fachkräften der Allgemeinen Sozialen Dienste. Befunde zur Reliabilität und Validität der so gewonnenen Daten liegen nicht vor.

im Verfahren und insbesondere die Qualität der Ausschöpfung von Erkenntnismitteln wurde bislang aber, soweit ersichtlich, nicht untersucht.

**Zusammenfassend** lässt sich, gestützt auf die Erkenntnisquelle von Aktenanalysen, insbesondere festhalten, dass bei der Klärung von Gefährdungslagen und der Abwendung von Gefährdungen durch Jugendämter in vielen Fällen andere Berufsgruppen einbezogen werden. Klärungsprozesse in Deutschland scheinen im Vergleich zu den Niederlanden und England aber stärker abgeschottet. Gleiches scheint für den Einbezug nicht-sozialpädagogischer Professionalität bei Prozessen der Abwehr von Gefährdung und des Abbaus von Belastung zu gelten. Dies ist ein potenziell wichtiger Befund, wenn über die Weiterentwicklung berufsübergreifender Zusammenarbeit im Kinderschutz in Deutschland diskutiert wird, weil sich hier zeigt, dass Fallpraxen hinter der Rhetorik der Zusammenarbeit zurückbleiben können. Inwieweit hier örtlich mangelnde Ansprechpartner bzw. fehlende Qualifikation für Kinderschutzfälle eine Rolle liegt oder eher abgeschottete Logiken der Fallbearbeitung eine Rolle spielen, scheint offen. Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Punkt auf einer einzelnen, wenn auch größeren Studie beruht und daher der Replikation bedarf. Für Prozesse der Klärung von Gefährdung und Einleitung von Hilfen fehlen schmerzlich Studien die den Fluss von Informationen in Fällen, deren Diskussion und Nutzung für Entscheidungen und Maßnahmen untersuchen. Eine solche informationstheoretische Perspektive wäre für viele Fragestellungen lohnenswert, etwa inwieweit Format und Allgemeinverständlichkeit von Informationen über Risiken mit deren Nutzung durch andere Berufsgruppen zusammenhängen oder welche „Nachwirkungen“ frühe Festlegungen, Fehlinformationen bzw. Verzerrungen bei der Darstellung von Informationen in berufsübergreifenden Netzwerken zeitigen.

### 3.3 FALLVERLAUFSANALYSEN ZU PROZESSEN DER ZUSAMMENARBEIT IN KINDERSCHUTZFÄLLEN

Fallverlaufsanalysen, meist verstanden als Längsschnittstudien<sup>26</sup>, in denen bei identifizierten „Fällen“ wiederholt, mindestens aber zweimal Erhebungen stattfinden, stellen eine wichtige Forschungsmethode dar (a) um Informationen über die Situation von Menschen während und nach einem Tätigwerden gesellschaftlicher Handlungssysteme zu erlangen<sup>27</sup> oder (b) Wege und Irrwege sowie Aufwände und Erträge im Verlauf der Bearbeitung von Fällen (case flow Analysen) zu untersuchen. In der Vergangenheit haben Fallverlaufsanalysen in Deutschland in der Diskussion um den Nutzen der Hilfen zur Erziehung bereits eine wichtige Rolle gespielt. Zwar erlaubt die Methodik im eigentlichen Sinn keinen belastbaren Rückschluss auf Wirkungen bestimmter Interventionen, doch es war eine Ermutigung festzustellen, dass im Verlauf erzieherischer Hilfen eine Mehrheit von Kindern, Jugendlichen und Familien eine Abnahme von Belastungen und einen Aufbau von Ressourcen beschreibt (z.B. Schmidt et al., 2000).

Kritischer sind die Ergebnisse von Fallverlaufsanalysen zur Situation von Kindern und Jugendlichen nach einem Tätigwerden des Kinderschutzesystems. Hierfür sind drei Gründe ausschlaggebend: (a) Zunächst zeigen mehrere Studien, dass substanzielle Anteile betroffener Kinder bzw. Jugendlicher nach einer Kinderschutzintervention erneut Gefährdungereignisse erleben müssen, teilweise in der Familie oder in Form von Übergriffen während einer Fremdunterbringung (z.B. Bae & Kindler, 2017; Derr et al., 2017). Der gewährte Schutz scheint also teilweise nicht ausreichend. (b) Weiter deuten Befunde darauf hin, dass viele Kinder und Jugendliche nach Vernachlässigung, Misshandlung oder sexueller Gewalt langfristige Beeinträchtigungen im Hinblick auf ihre (psychische) Gesundheit, Bildung und Teilhabe erleiden (z.B. Münzer et al., 2015; Schmid et al., 2022). Die gewährte Unterstützung scheint also bei den schwereren Belastungen und Schädigungen, die mit Gefährdung einhergehen, teilweise nicht auszureichen. (c) Schließlich zeigt sich, dass im Verlauf von Bearbeitungsprozessen Beteiligungsrechte von Kindern vielfach übergangen oder nur halbherzig gewährt werden. Das Kinderschutzsystem vermittelt Betroffenen also teilweise Ohnmachtserfahrungen, die sie zuvor bereits in der Familie oder im sozialen Umfeld erleben mussten (z.B. Rücker et al., 2015; Witte et al., 2021). Soweit

<sup>26</sup> Im Verhältnis zu rein rekonstruktiven Analysen bieten Längsschnittstudien den Vorteil, dass beschrieben werden kann, wie viele und welche Fälle von einer zur nächsten Erhebungswelle „verloren“ gehen. Allerdings kann die Vorgeschichte vor der Identifikation eines Falls regelhaft nur rekonstruiert werden, aber eben mit der Einschränkung, dass nichts über Menschen oder Familien gesagt werden kann, die eine Kontaktaufnahme unterlassen, frustriert aufgeben, wenn sie keine richtige Person erreichen oder aus verschiedenen Gründen den Kontakt bereits in der Anfangsphase wieder beenden.

<sup>27</sup> Fallverlaufsanalysen leben von unausgelesenen Stichproben von „Fällen“. In den einzelnen Fällen überlappen sich häufig verschiedene Einflüsse und zudem sind Hilfen bzw. Interventionen meist nur sehr offen beschrieben. Daher sind Fallverlaufsanalysen nicht sonderlich gut geeignet auf die Wirkung bestimmter Maßnahmen rückzuschließen. Zur Wirkungsanalyse wurde der Zyklus der Interventionsforschung entwickelt (für eine Einführung siehe Fraser et al., 2009). Wenn als Ergebnis von Fallverlaufsanalysen aber unbefriedigende Ergebnisse am Ende der Tätigkeit gesellschaftlicher Handlungssysteme offenbar werden, beispielsweise im Bereich der Bildungsforschung substanzielle Anteile an Kindern, die grundlegende Lese- und Rechenfähigkeiten nicht erwerben, kann dies Wirkungsforschung initiieren. Den Ergebnissen von Fallverlaufsforschung ist allerdings nicht zu entnehmen, in welchem Ausmaß Verbesserungen möglich sind. Beispiele für Fallverlaufsstudien im Bereich der Kinderschutzforschung gibt es international mehrere und viele stammen aus Skandinavien, weil die Datenschutzbestimmungen es dort erlauben, später Daten zu Personen abzufragen, die als Kinder oder Jugendliche eine Kinderschutzintervention erlebt haben (z.B. Sundell et al., 2007).

ersichtlich, wurde jedoch in keiner der aus Deutschland vorliegenden Fallverlaufsanalysen zur Situation von Kindern und Jugendlichen nach einem Tätigwerden des Kinderschutzesystems berufsübergreifende Zusammenarbeit als Einflussfaktor auf die Situation von Kindern und Jugendlichen untersucht. Wenn dieser Aspekt von Fallverlaufsstudien hier trotzdem erwähnt wird, hat dies nicht nur systematische Gründe. Vor allem wird sich bei der Analyse der internationalen Literatur zeigen (vgl. Abschnitt 4), dass der Einbezug mancher Kooperationspartner eine Chance für kindorientiertere Fallverläufe bietet.

Fallverlaufsanalysen können weiter dafür eingesetzt werden, Wege von Kindern und Familien durch das Kinderschutzesystem zu untersuchen (case flow). Solche Daten können mit dem Erleben Betroffener, etwa im Hinblick dem Eindruck, rasch und zielgenau Gewünschtes zu erhalten, in Zusammenhang gebracht werden. Diese Art von Verlaufverlaufsanalysen bietet damit eine Chance, die gelingende, misslingende oder fehlende berufsübergreifende Zusammenarbeit von Fachkräften aus der Perspektive betroffener Kinder und Familien zu analysieren. Leider gibt es aber nur eine, zudem bereits ältere Studie, die dies für Deutschland ansatzweise leistet. Fegert et al. (2001) untersuchten Mitte der 90er Jahre in zwei Ballungsräumen die institutionellen Wege in einer Stichprobe von insgesamt 57 Kindern bzw. Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren (Anteil weiblich > 80%), bei denen erlittene sexuelle Gewalt als gesichert galt (Anteil innerfamiliäre sexuelle Gewalt 49%). Den Einrichtungen, die die Kinder bzw. Jugendlichen in die Studie vermittelten, durften die Betroffenen maximal ein Jahr bekannt sein. Für die erste Analyse konnten von 47 Kindern bzw. Jugendlichen die bisherigen institutionellen Wege erhoben werden. Eineinhalb Jahre später erfolgte eine Nacherhebung. Zum Zeitpunkt der ersten Erhebung hatten etwas mehr als 70 Prozent der Kinder bereits Kontakt zu vier oder mehr Einrichtungen gehabt (45% vier bis sechs Institutionen, 26% sieben bis zehn Institutionen). Polizei und Jugendamt waren insgesamt die häufigsten Anlaufstellen. Wurden die institutionellen Wege danach unterschieden, ob psychotherapeutische Hilfen genutzt bzw. Strafanzeige gestellt worden war, so befanden sich 23% der Kinder bzw. Jugendliche auf einem Weg mit therapeutischen Hilfen, 32% auf einem Weg mit Strafanzeige und 40% auf einem Weg mit therapeutischen Hilfen und Strafanzeige. Insgesamt waren etwa 39% der Eltern mit der hohen Anzahl der Institutionenkontakte unzufrieden. Für die Kinder und Jugendlichen waren freundliche Fachkräfte, kontrollierbare und für sie verständliche Situationen sowie ausreichende Beziehungsangebote wichtig. In der Nacherhebung konnten noch 31 Kinder bzw. Jugendliche erreicht werden und die Anzahl der durchschnittlichen Institutionenkontakte war zwischenzeitlich von vier oder mehr auf sieben oder mehr gestiegen. Natürlich ist die Anzahl der Kontakte zu Institutionen nicht per se ein Indikator für eine gelingende, misslingende oder fehlende berufsübergreifende Zusammenarbeit. Hierfür sind vielmehr Zusatzinformationen entscheidend, beispielsweise zum Anteil unergiebig oder ins Leere laufender Weiterverweisungen, zur Häufigkeit fehlender Übersicht und ängstigender Unkenntnis bei Kindern bzw. Jugendlichen vor neuen Kontakten und zur Anzahl derjenigen Situationen, in denen Eltern bzw. Betroffene den Eindruck haben, neue Kontakte selbst initiieren zu müssen, weil die bisherigen Institutionenkontakte ihnen nicht ausreichend weiterhelfen. Bei einer Wiederholung der Studie wären zudem eine größere und weniger selektive Stichprobe sinnvoll. Beispielsweise ist anzunehmen, dass bei weniger eindeutig feststehender sexueller Gewalt Kindern und Jugendliche eher noch mehr denn weniger Institutionenkontakte zugemutet werden. Für die Expertise hier sind insbesondere zwei Einsichten wichtig: (1) Für betroffene Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien stellt der Weg durch das Geflecht der Institutionen tendenziell ein Ganzes

dar und für sie ist die Anstrengung von immer neuen Terminvereinbarungen, Wartezeiten, Fahrzeiten, dem Aufbau von Beziehung und der Erläuterung der Situation eine potenziell maßgebliche Größe. Hinzukommen manchmal unkonkrete Weiterverweisungen, die für Familien Rechercharbeit nach Adressen, Öffnungszeiten und Ansprechpersonen nötig machen. Da Institutionen und die dort tätigen Berufsgruppen zwangsläufig dazu neigen, die berufsübergreifende Zusammenarbeit unter dem Blickwinkel ihrer Aufgaben und ihrer Angebote zu sehen, kann hier ein Perspektivwechsel erforderlich sein, der Aufwände im Verhältnis zum erreichbaren Nutzen für Betroffene stärker in den Blick nimmt. (2) Die zweite bedeutsame Erkenntnis lautet, dass Fallverlaufsanalysen ein Weg sein können, um aus Sicht betroffener Kinder und Jugendlicher sowie ihrer Familien Arbeitsweisen und Funktionalität institutioneller Netzwerke im Umgang mit sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendlicher sowie im Kinderschutz insgesamt zu überprüfen. Dringend erforderlich sind daher weitere Untersuchungen mit diesem Ansatz.

**Zusammenfassend** zeigen Fallverlaufsanalysen, dass Kinder und Jugendliche, bei denen das Kinderschutzsystem tätig wird, zum Teil im weiteren Verlauf erneut Gefährdung erleben müssen, teilweise anhaltende Beeinträchtigungen von Gesundheit, Bildung und Teilhabe erleiden und häufig im Verlauf in ihren Beteiligungsrechten beschnitten werden. Soweit es einen gesellschaftlichen Willen gibt, an einer Verbesserung dieser Situation zu arbeiten, ist daher auszuloten, inwieweit eine verstärkte berufsübergreifende Zusammenarbeit hier Chancen bietet, etwa beim Klären von Gefährdungslagen oder dem Erarbeiten und Umsetzen von Konzepten zur Abwehr von Gefährdung und Rehabilitation. Entsprechende Studien fehlen bislang und ein Erfolg steht nicht fest. Chancenreich erscheint diese Möglichkeit aber aus zwei Gründen. Zum einen hat die Analyse der Aufgaben im Kinderschutz klar gezeigt, dass verschiedene, teilweise berufsgebundene, teilweise an Spezialisierungsprozesse gebundene Kompetenzen zur Klärung von Gefährdungslagen und der Abwehr von Gefahren bzw. zur Rehabilitation benötigt werden (vgl. Abschnitt 2). Zum anderen haben Befragungen wie Aktenanalysen gezeigt, dass berufsübergreifende Kooperationen im Kinderschutz in Deutschland noch entwicklungsfähig sind (vgl. Abschnitte 3.1 und 3.2). Als weiteres Ergebnis zeigt eine bereits ältere Fallverlaufsanalyse aus Deutschland, die sich zudem Kindern und Jugendlichen gewidmet hat, die sexuelle Gewalt erleben mussten, dass Betroffene im Durchschnitt mit vielen Institutionen und dort tätigen Berufsgruppen konfrontiert sind. Dies rückt ins Bewusstsein, dass es nötig und möglich ist, die interinstitutionelle, berufsübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz unter dem Blickpunkt des Nutzens und Aufwands für Betroffene und ihre Familien zu untersuchen.

## 4. INTERNATIONALE EMPIRISCHE BEFUNDE ZU BERUFSÜBERGREIFENDEN ZUSAMMENARBEIT IM KINDERSCHUTZ

Fragen der berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz beschäftigen Forschung und Fachdiskussion auch in anderen Staaten. Wenngleich ein systematischer Review der international veröffentlichten wissenschaftlichen Literatur jenseits der Möglichkeiten dieser Expertise liegt, wurden drei Punkte ausgewählt, von denen angenommen wird, dass sie die Diskussion im Nationalen Rat anregen können. Die Punkte betreffen (a) den Forschungsstand zu multidisziplinären Fallteams im Kinderschutz, (b) die Forschung zu verpflichtenden Formen der Zusammenarbeit im Kinderschutz und (c) vorliegende Befunde zum skandinavischen Barnahus Modell als Form einer Zusammenarbeit zwischen Kinderschutz und Strafverfolgung.

Vor der Darstellung und Diskussion der Befunde zu diesen drei Punkten ist es aber vielleicht sinnvoll zwei Lehren aus der internationalen Forschung voranzustellen: Die erste Lehre betrifft die Vielfalt der Rechtsordnungen und Organisationsweisen von Kinderschutz in verschiedenen Staaten. In den vergangenen Jahrzehnten hat es mehrere vergleichende Darstellungen gegeben und ein Update dieser Diskussion wird 2023 erscheinen (Duerr Berrick et al., 2023). Zudem wurden Systematiken für die Beschreibung von Kinderschutzsystemen entwickelt (Wulczyn et al., 2010; Spratt et al., 2015). Die Vielfalt der Dimensionen und Ausgestaltungen von Kinderschutz erschwert die bloße Übernahme von Regelungen und Angeboten, die in anderen Staaten entwickelt wurden. Zumindest ist aber in Frage gestellt, ob sich bei einer Übernahme vergleichbare Effekte ergeben (z.B. Gardner et al., 2016; Movsisyan et al., 2019). Außer Frage steht allerdings das Anregungspotenzial internationaler Befunde und genau mit dieser Absicht, wird hier auf solche Befunde eingegangen. Die zweite Lehre betrifft die empirisch prüfbare Wirkung einer verstärkten berufsübergreifenden Zusammenarbeit. Bei der Darstellung der empirischen Befundlage in Deutschland in Abschnitt 3 wurden verschiedene methodische Zugänge dazu vorgestellt, wie sich der Stand bei der berufsübergreifenden Zusammenarbeit darstellt und wo Probleme bzw. Veränderungspotenziale liegen. Der Nutzen einer verstärkten Zusammenarbeit wurde zuvor, abgeleitet aus den Kernaufgaben im Kinderschutz, plausibel gemacht (Abschnitt 2). International gibt es nun verschiedene Versuche den tatsächlichen Nutzen einer verstärkten Zusammenarbeit empirisch zu untersuchen. Wichtig ist, dass manche Modellverhaben zwar eine verstärkte Zusammenarbeit, aber keinen Nutzen für Kinder, Jugendliche und Familien gefunden haben (z.B. Glisson & Hemmelgarn, 1998; Swenson et al., 2000). Diese Befunde sind wichtig, weil sie daran erinnern, dass eine verstärkte Zusammenarbeit weder Selbstzweck noch Selbstläufer ist. Vielmehr ist es wichtig den Zweck einer verstärkten Zusammenarbeit genau herauszuarbeiten und zu überprüfen, ob dieses Ziel auch erreicht wird. Genau zu diesem Schluss kommt auch eine aktuelle Forschungsübersicht im Feld (Cullin, 2022).

### 4.1 MULTIDISZIPLINÄRE TEAMS IM KINDERSCHUTZ

In einigen Bereichen des Kinderschutzes in Deutschland, meist bei der Klärung von Gefährdungslagen, in Einzelfällen auch bei der Konzeptionierung und Steuerung von Hilfeprozessen, sind multidisziplinäre Teams bereits üblich, so etwa bei medizinischen Kinderschutzgruppen in Kliniken, die mittlerweile an vielen Stellen entstanden sind (Herrmann et al., 2020; Schmidt et al., 2020). An anderen Stellen wird darüber diskutiert, etwa im Hinblick auf die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter (z.B. SPI, 2021 S. 24ff.). Potenziell können multidisziplinäre

Fallteams auch organisationsübergreifend entstehen. Im Moment wird dies in Deutschland durch das Datenschutzrecht allerdings erheblich erschwert, da vor allem der Informationsfluss ans Jugendamt und das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Jugendamt geregelt sind. Bei multidisziplinären, organisationsübergreifenden Fallteams müssen entweder wechselseitige Schweigepflichtsentbindungen für alle Beteiligten vorliegen oder der Fall muss anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden, was sich als unpraktikabel erweist (Schoenecker et al., 2020 S. 28).

Multidisziplinäre Fallteams im Kinderschutz wurden in Deutschland bislang noch kaum evaluiert. International liegen dazu jedoch einige Untersuchungen vor. In einem systematischen Review konnten Herbert & Bromfield (2019) insgesamt 63 einschlägige Studien identifizieren und auswerten. Kernergebnisse von Evaluationen mit Vergleichsgruppe zeigen, dass eine multidisziplinäre Teamarbeit im Kinderschutz die Versorgung von Kindern und Familien mit Unterstützungsangeboten verbessert, Schutzmaßnahmen wahrscheinlicher macht und teilweise in Strafverfahren die Verurteilungsquote erhöht. Im Verhältnis zur nur punktuellen berufsübergreifenden Kommunikation in traditionellen Herangesehensweisen (z.B. durch Einholung einer Stellungnahme oder eines Gutachtens), scheinen die dichter und diskursiver angelegten Kommunikationen in einem Team erkennbare Vorteile zu bieten.

Als Beispiel kann eine quasi-experimentelle Evaluation von „Multi-agency Investigation & Support Teams“ in einer australischen Großstadt dienen (Herbert & Bromfield, 2021). Hier wurde versucht in Fällen mit möglicher sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche Fachberatungsstellen, deren Arbeitsweise an das Vorbild der US-amerikanischen Advocacy Centers angelehnt war, in übliche Verfahren hoheitlichen Kinderschutzes zu integrieren. Im Verhältnis zur Vergleichsgruppe führte dies nicht zu mehr Verurteilungen oder Sorgerechtsingriffen, aber zu einer deutlich besseren therapeutischen Versorgung der Kinder und Jugendlichen sowie einer Beschleunigung der Abläufe. Der Ansatz wäre, sofern übertragbar, also möglicherweise geeignet eines der Kernprobleme des Kinderschutzsystems in Deutschland anzugehen, nämlich die mangelnde Verzahnung von Schutz und rehabilitativen Anstrengungen (für eine Übersicht siehe Kindler, 2022).

Auch bei anderen Problemzonen im Kinderschutz, insbesondere vernachlässigenden oder misshandelnden Eltern mit Suchtproblemen sowie Fällen mit Partnerschaftsgewalt und Vernachlässigung bzw. Misshandlung, haben sich integrierte Ansätze als vorteilhaft erwiesen. Im Unterschied zu den zuvor erwähnten interdisziplinären Fallteams stehen nun jedoch weniger Aspekte der Gefährdungsklä rung und Bedarfsermittlung als vielmehr Aspekte der gemeinsamen Leistungserbringung im Team im Vordergrund (z.B. Niccols et al., 2012).

## 4.2 VERPFLICHTENDE FORMEN VON ZUSAMMENARBEIT IM KINDERSCHUTZ

Verpflichtende Formen der Zusammenarbeit im Kinderschutz beinhalten etwa Mitteilungspflichten im Hinblick auf Gefährdungshinweise (mandated reporting), den verpflichtenden Einbezug von Expertise (z.B. die verpflichtende ärztliche Vorstellung von Kindern, die in Obhut genommen wurden) oder die verpflichtende Bildung multidisziplinär zusammengesetzter Teams oder Gremien mit Entscheidungsbefugnissen. In Deutschland gibt es derzeit Mitteilungspflichten (ohne substanzielle Strafandrohung im Fall einer Missachtung) für bestimmte Handlungsfelder. Es dominieren jedoch Mitteilungsbefugnisse. Der verpflichtende Einbezug

bestimmter Expertise bei manchen Fallgruppen ist örtlich teilweise durch Dienstanweisungen geregelt (z.B. Vorstellung von Kindern beim Kompetenzzentrum für Kinderschutz am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf in der Freien und Hansestadt Hamburg). Verpflichtend multidisziplinär zusammengesetzte Entscheidungsgremien fehlen weitgehend, sodass in den monoprofessionell ausgerichteten Schaltstellen des Kinderschutzsystems, den Jugendämtern und Familiengerichten, Entscheidungen von Fachkräften mit ausschließlich sozialpädagogischer bzw. juristischer Ausbildung getroffen werden.

Insbesondere Mitteilungspflichten im Kinderschutz sind wissenschaftlich kontrovers diskutiert worden. Melton (2005) hat etwa argumentiert, dass bei der Einführung von Mitteilungspflichten in den meisten Bundesstaaten in den USA die Häufigkeit von Gefährdungssituationen dramatisch unterschätzt worden sei, was zu einem chronisch überlasteten Kinderschutzsystem geführt habe. Zudem würde das System verpflichtender Mitteilungen den Fokus auf deren Überprüfung legen, während der Aspekt gut entwickelter und wirkungsgeprüfter Hilfen in den Hintergrund getreten sei. Mathews & Bros (2008) haben dem entgegengehalten, dass existierende Kinderschutzsysteme mit Mitteilungspflichten zwar Probleme mit schnellen und qualitativ guten Hilfeangeboten hätten, ein Verzicht auf Mitteilungspflichten aber viele Kinder ohne Schutz lassen würde.

Empirisch lässt sich an Untersuchungen in Staaten, die Mitteilungspflichten neu eingeführt haben, aufzeigen, dass die Anzahl entdeckter Gefährdungsfälle in der Folge gestiegen ist, was auch für Kinder gilt, die sexuelle Gewalt in der Familie erleben mussten (z.B. Mathews et al., 2016). Keine der vorliegenden Studien hat aber Vergleiche zu Ländern mit ähnlich weitgehenden Mitteilungsbefugnissen, wie sie in Deutschland bestehen, angestellt. Qualitative Studien aus Ländern mit Mitteilungspflichten zeigen, dass Fachkräfte, die diesen Pflichten unterliegen, sich mit den zu treffenden Entscheidungen allein gelassen fühlen und unter fehlenden Rückmeldungen leiden (für eine Übersichtsarbeit siehe McTavish et al., 2017). Qualitative Studien mit Eltern und Kindern legen nahe, dass drohende Gefährdungsmitteilungen belastete Familien ängstigen und Unsicherheit in der Zusammenarbeit mit Fachkräften auslösen (für eine Übersichtsarbeit siehe McTavish et al., 2019). Soweit ersichtlich hat keine Studie bislang die Sichtweisen auf verpflichtende Gefährdungsmitteilungen von Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen eingeholt, die Gefährdung erfahren mussten.

In der Summe sind bislang keine überzeugenden empirischen Gründe ersichtlich um Mitteilungspflichten in Deutschland auszuweiten. Vielmehr lenken vorliegende Befunden den Blick auf Aspekte des Kinderschutzsystems, die auch in Deutschland wichtig sind, nämlich die fachliche Unterstützung von Fachkräften, die Gefährdungsmitteilungen machen können, und ein gegenüber belasteten Familien bzw. Kindern und mitteilenden Fachkräften responsives Kinderschutzsystem. Da Konflikte um Mitteilungspflichten in Politik und Fachbasis aber anhalten (z.B. Schwab-Reese et al., 2023) und Mitteilungspflichten teilweise auch in Deutschland gefordert werden (z.B. Wißman et al., 2019), kann der Debatte schwerlich ausgewichen werden.

Während Verpflichtungen zum Einbezug spezialisierter Expertise bislang noch kaum evaluiert scheinen, haben mehrere Länder multidisziplinär organisierte Entscheidungsgremien für Kinderschuttfälle geschaffen, etwa die „Child Protection Case Conferences“ in England oder die „Planning, Intervention and Evaluation Committees“ in Israel. Beide Systeme beziehen Jugendhilfe, das Bildungs- und Gesundheitssystem mit ein. In England ist auch die Polizei einbezogen,

in Israel nicht. Daneben gibt es in Skandinavien Systeme mit starker Beteiligung von Laien aus der Gemeinde, etwa die „Social Welfare Committees“ in Schweden oder die „County Social Welfare Boards“ in Norwegen (für eine Übersicht siehe Alfandari & Taylor, 2022). Vorliegende Evaluationen dieser Ansätze (z.B. Alfandari, 2019; Jackson et al., 2020) zeigen klar, dass die bloße Zusammenfassung von Fachkräften verschiedener Professionen zu Gruppen nicht zu qualifizierteren Entscheidungen führt und zudem geeignet ist die Beteiligung von Kindern und Eltern zu untergraben. Gemeinsame interdisziplinäre Fortbildungen sowie Erprobungen von Arbeitsformen, die die Beteiligung von Kindern und Eltern fördern, sowie Formen der unterstützenden Begleitung von Eltern und Kindern zu Treffen (Advocacy Models), sind Reaktionen auf diese Erfahrungen und Befunde (z.B. Nurmatov et al., 2020; Lalayants et al., 2021). Ob sich multidisziplinär zusammengesetzte Entscheidungsgremien unter diesen Bedingungen als überlegen erweisen, ist bislang aber unklar.

### 4.3 DAS BARNAHUS MODELL IM LICHT DER BISHERIGEN FORSCHUNG

Als Barnahus (Übersetzung: Haus für Kinder) wird ein aus Skandinavien kommender berufs- und institutionenübergreifender Ansatz bezeichnet, bei dem unter einem Dach Behörden und Stellen wie Polizei, Jugendamt, Gesundheitswesen sowie Staatsanwaltschaft in einer kinderfreundlichen Weise so zusammenarbeiten sollen, dass von (sexueller) Gewalt und Vernachlässigung betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen ein „Komplettansatz“ (Haldorsson, 2020 S.9) geboten wird. Als wesentliche Merkmale des Barnahus Modells werden die Einbettung in Behörden und ihre Abläufe sowie die Anerkennung von Ergebnissen im Bereich der (Straf-)Justiz genannt (Haldorsson, 2020 S. 8f.).

Da in Fällen von sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche im Vergleich zu Fällen mit anderen Formen von Gefährdung häufiger Strafverfahren angestrengt werden (vgl. Abschnitt 2.4), stellt die potenzielle, von den Wünschen betroffener Kinder und Jugendlicher abhängige, aber institutionell vorbereitete Zusammenarbeit zwischen Institutionen mit Aufgaben im Bereich Schutz und Hilfe einerseits und Strafverfolgung andererseits einen potenziell interessanten Ansatz dar. In Deutschland gibt es derzeit mehrere, von der Childhood Foundation mit Anschubfinanzierung ausgestattete Modellversuche, teilweise mit Zusagen für eine spätere Regelfinanzierung.<sup>28</sup> Inwieweit dabei die europäischen Standards für das Barnahus Modell umgesetzt werden können und Verbesserungen für betroffene Kinder erreicht werden können, ist mangels Evaluation bislang unklar. Der Blick richtet sich daher auf Evaluationen in Skandinavien.

Johansson et al. (2017) geben einen Überblick über die bisher vorliegenden Evaluationen, einschließlich vorhandener Studien zum Erleben von Kindern (z.B. Olsson & Kläfverud, 2017). Sie kommen zu dem Schluss, dass das Modell vielversprechend ist, aber in vielen Rechtsordnungen nicht einfach übernommen werden kann. Vielmehr sind wechselseitige Anpassungsprozesse erforderlich, bei denen einerseits Modifikationen des Modells erfolgen, andererseits aber auch rechtliche Regelungen geschaffen werden müssen, die eine Nutzung des Barnahus Modells ermöglichen bzw. fördern. Dies sei etwa in Dänemark und Norwegen geschehen. Zudem zeigen

<sup>28</sup> Der Autor der Expertise ist berufenes Mitglied im Expertenkomitee der Childhood Foundation.

Evaluationen, dass das gemeinsame Dach beim Barnabus Modell Spannungen zwischen den Interessen von Strafverfolgung, Schutz und Hilfe nicht verhindert, die daher diskutiert und sorgfältig austariert werden müssen. Schließlich hat sich gezeigt, dass der Anspruch des Modells teilweise ins Leere läuft, wenn im Barnabus zwar Krisenintervention zur Verfügung steht, langfristige therapeutische Angebote aber im Barnabus und der umgebenden Region fehlen.

Im Ergebnis erscheint es plausibel und gerechtfertigt, das Modell in Deutschland zu erproben und nach einer Evaluation zu diskutieren, inwieweit es zu einem festen und damit regelhaft vorgehaltenen und rechtlich abgesicherten Bestandteil des Kinderschutzsystems in Deutschland werden sollte.

## 5. ZUSAMMENFASSUNG UND EMPFEHLUNGEN

Eine verstärkte fallbezogene berufsübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz wird als Möglichkeit zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Kinderschutzsystems in Deutschland diskutiert und häufig gefordert (vgl. S. 2 der Expertise). Dies gilt auch und gerade für Fälle sexueller Gewalt gegen Kinder bzw. Jugendliche, allerdings mit der Besonderheit, dass die Vorstellung berufsübergreifende Zusammenarbeit bei dieser Gefährdungsform Fachberatungsstellen und Strafverfolgung einschließt, die bei anderen Gefährdungsformen eine geringere Rolle spielen (vgl. Abschnitt 2.4). Wird zunächst die Informationsbasis betrachtet (Abschnitt 3), auf die der Nationale Rat und diese Expertise zurückgreifen können, so lässt sich feststellen, dass insbesondere Befragungen von Fachkräften aus den Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter zu fallbezogener berufsübergreifender Zusammenarbeit im Kinderschutz vorliegen. Weiter existieren Aktenanalysen zur dokumentierten fallbezogenen berufsübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere bei der Klärung von Gefährdungslagen in Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) der Jugendämter. Schließlich zeigen Fallverlaufsanalysen, dass Kinder bzw. Jugendliche, die Gegenstand einer Kinderschutzintervention werden, teilweise unzureichenden Schutz, anhaltende Beeinträchtigungen in Gesundheit, Bildung und Teilhabe sowie ein Übergehen von Beteiligungsrechten erleben. Aus der Sicht von Kindern und Familien nach sexueller Gewalt zeigt eine Fallverlaufsstudie im Durchschnitt Kontakte zu einer Vielzahl an Institutionen. Was insbesondere fehlt sind (a) systematische Befragungen, die mit psychometrisch geprüften Instrumenten aus der Perspektive verschiedener Berufsgruppen und differenziert nach Aufgaben im Kinderschutz (Erkennen möglicher Gefährdungsfälle, Klärung von Gefährdungslagen, Abwendung der Gefährdung und Rehabilitation) Situation und Bedarfe zur fallbezogenen berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz in Deutschland erheben. Entsprechende Modelle gibt es in der internationalen Forschung (z.B. Colvin, 2017) sowie in Deutschland im Bereich der Frühen Hilfen. Weiter fehlen dringlich (b) neuere und umfassendere Fallverlaufsanalysen, die aus der Perspektive von Kindern bzw. Jugendlichen und ihren Familien Wege durch das Netzwerk der Institutionen beschreiben und dabei aus ihrer Perspektive die Qualität von berufsübergreifender Zusammenarbeit und Nutzen sowie Aufwände beschreiben. Für den Nationalen Rat ist die zuletzt genannte Forschungslücke besonders schmerzlich. Sie birgt die Gefahr, dass über die fallbezogene berufsübergreifende Zusammenarbeit ohne ausreichende Berücksichtigung der der Perspektiven Betroffener diskutiert wird. Die zuerst genannte Forschungslücke enthält das Risiko, dass über die fallbezogene berufsübergreifende Zusammenarbeit ohne eine ausreichende Berücksichtigung der Interessen derjenigen Fachkräfte diskutiert wird, die Gefährdungsmittelungen machen, Expertise in Klärungsprozesse einspeisen oder Leistungen zur Gefährdungsabwehr und Rehabilitation erbringen sollen. **Eine erste Empfehlung der Expertise muss daher sein, zumindest diese beiden Forschungslücken in den nächsten Jahren zu schließen.**

Bereits relativ am Anfang der Zusammenfassung ist zudem darauf hinzuweisen, dass eine fallbezogene berufsübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz nicht automatisch funktional ist, also mit belegbaren positiven Effekten im Hinblick auf das Erkennen und Klären von Gefährdung sowie Abwehr von Gefährdung und Rehabilitation einhergeht. Einige Beispiele für entsprechende Befunde wurden zu Beginn von Abschnitt 4 zitiert. Auch ist die fallbezogene berufsübergreifende Zusammenarbeit nicht ohne Risiken. Sie kann technokratische Tendenzen zulasten der Partizipation Betroffener verstärken (Abschnitt 2.5) und in der Gefahr stehen, ein

Projekt von Leitungen zulasten der Mitarbeitenden zu werden. Daher ist es wichtig im Nationalen Rat über eine verstärkte fallbezogene berufsübergreifende Zusammenarbeit nicht als Zweck an sich zu diskutieren, sondern gebunden an die Funktionen des Kinderschutzesystems sowie im Bewusstsein, dass positive Wirkungen nicht einfach unterstellt werden können, sondern überprüft werden müssen. **Eine solche kritische Rahmung (Funktionalität, Risiken) der Diskussion um eine Verstärkung der fallbezogenen berufsübergreifenden Zusammenarbeit im Kinderschutz im Nationalen Rat stellt die zweite Empfehlung der Expertise dar.**<sup>29</sup>

Angesichts kontinuierlich steigender Zahlen von Gefährdungsmitteilungen durch Kooperationspartner der Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der Jugendämter entsteht möglicherweise der Eindruck, dass eine verstärkte Zusammenarbeit im Bereich des Entdeckens möglicher Gefährdungslagen weder nötig noch wünschenswert ist. Allerdings ist eine solche Einschätzung auf Sand gebaut. In einer der wenigen Studien hierzu wurde im Bereich der Kindertagesstätten eine teils deutliche Zurückhaltung gegenüber dem ASD deutlich. Zudem berichten ASD-Fachkräfte von viel Unkenntnis über Arbeitsweisen und Möglichkeiten des Jugendamtes bei Kooperationspartnern (Abschnitt 3.1) und die amtliche Statistik weist einen hohen Anteil an Mitteilungen aus, bei denen sich weder eine Gefährdung noch ein Hilfebedarf konkretisieren lässt, die aber in der Überprüfung trotzdem Ressourcen binden. Daher sind Modellversuche sinnvoll um (a) große Kooperationspartner mit vielen Fachkräften über Arbeitsweisen und Möglichkeiten des Jugendamtes im Kinderschutz praxisnah zu informieren sowie (b) Fallkonstellationen zu ermitteln, in denen Kooperationspartner Gefährdungsmitteilungen zurückhalten und die Reaktion des ASD speziell auf solche Fallkonstellationen (z.B. chronische Vernachlässigung, emotionale Misshandlung) zu verbessern. Die Einführung oder Verschärfung von Mitteilungspflichten erscheint demgegenüber derzeit empirisch nicht begründbar.<sup>30</sup> **Die dritte Empfehlung der Expertise lautet daher, die Diskussion um die hohe Anzahl an Gefährdungsmitteilungen bei den Jugendämtern als eine Form berufsübergreifender Zusammenarbeit im Kinderschutz zu erweitern (Fehlmitteilungen, zurückgehaltene Mitteilungen, Responsivität des ASD).** In Modellversuchen könnte der Blick gelenkt werden auf das Senken der Anzahl an Fehlmeldungen und die Schulung der Responsivität der ASD-Fachkräfte.

Bei der Klärung von Gefährdungslagen zeigt sich im internationalen Vergleich eine vergleichsweise starke Abschottung der Prozesse in den Jugendämtern gegenüber externer Expertise (Abschnitt 3.2). Zugleich deuten internationale Befunde darauf hin, dass ein Einbezug im Advocacy Modell von Fachberatungsstellen in Klärungsprozesse die Versorgung der beteiligten Kinder und Jugendlichen verbessern kann (Abschnitt 4.1). **Für die vierte Empfehlung der Expertise**

---

<sup>29</sup> Noch nicht einbezogen wurde in Darstellung und Diskussion die kommende Herausforderung des Einbezugs und Umgangs mit künstlicher Intelligenz in institutionenübergreifende Kooperationen. Der Punkt wird in einigen Handlungsfeldern (Medizin, Earth Sciences) und international punktuell auch im Kinderschutz diskutiert (für eine Forschungsübersicht siehe Roberts et al., 2022). Für den Kinderschutz in Deutschland wurde die Relevanz aber als derzeit noch zu undeutlich beurteilt.

<sup>30</sup> Wenig Information liegt bislang dazu vor, wie Kinder und Jugendliche, die sich als Betroffene oder Mitwisser von sexueller Gewalt direkt an Jugendämter wenden, die Responsivität der Institution erleben. Allerdings hat die Nationale Aufarbeitungskommission ein Projekt hierzu an SOCLES und DJI vergeben, dessen Ergebnisse aber erst nach Fertigstellung dieser Expertise vorliegen (Meysen, Paulus & Kindler, 2023).

**drängt es sich daher auf, eine Erprobung dieses Ansatzes in Deutschland vorzuschlagen.**<sup>31</sup>

Perspektivisch sollte zudem geprüft werden, wie multidisziplinäre Fallkonferenzen bei der Klärung von Gefährdungslagen in den Jugendämtern ermöglicht werden können. Es irritiert, dass solche Konferenzen in einigen europäischen Ländern, die ebenfalls der europäischen Datenschutzgrundverordnung unterliegen, etabliert sind, in Deutschland aber als kaum durchführbar gelten. Eine Öffnung von Klärungsprozessen im ASD oder der stärkere Einbezug spezialisierter Expertise in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren setzt eine Ausweitung entsprechender Kapazitäten voraus. Das ist schnell formuliert, aber die Erfahrungen mit dem Stillstand beim Mangel an Sachverständigen in familiengerichtlichen Kinderschutzverfahren zeigt, dass es schwierig sein kann, den politischen Willen zur Lösung solcher (prinzipiell lösbarer) Probleme in der Fläche zu schaffen.

Beim Erbringen von Hilfen zur Abwendung von Gefährdung und Rehabilitation ist das Kinderschutzsystem mit einem „Complexity Gap“ konfrontiert, d.h. bei einer Vielzahl an möglichen Leistungen und bewilligenden Instanzen bleibt die Effektivität des Systems systematisch und zulasten der Betroffenen hinter seinen Möglichkeiten zurück. Die Problematik wird sich aufgrund fachpolitisch nötiger Entwicklungen noch verstärken (z.B. Einbezug der Eingliederungshilfe in die Jugendhilfe, Spezialisierung von Hilfen für Gefährdungsfälle und traumatisierte Kinder bzw. Jugendliche). Der Erfolg von Lotsenmodellen ist derzeit noch offen und auch international wird eine gute Balance zwischen steter Ausdifferenzierung und nötiger Reintegration kritisch und manchmal auch ein wenig hilflos diskutiert (z.B. Smith et al., 2019), insofern bürokratische Modelle umfassender Fallplanung wenig attraktiv und flexibel erscheinen. **Ein pragmatischer Schritt wäre daher die gesetzliche Verankerung der Prüfung von Maßnahmen zum Ausgleich bereits erlittener Nachteile im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII in allen Fällen mit Gefährdungserfahrungen von Kindern und Jugendlichen in der Vorgeschichte (Fünfte Empfehlung).** Derzeit zeigen sich hier Defizite und Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention wird zu häufig übergangen.

Mehr fallbezogene berufsübergreifende Kooperation im Kinderschutz wird vorhersehbar zu mehr Konflikten führen, etwa bei der Einschätzung von Gefährdungslagen oder der Auswahl geeigneter Hilfen. Fallanalysen kritischer Kinderschutzfälle zeigen, dass eine Kooperation unter dem Diktum von Konfliktvermeidung unter Fachkräften zu Risiken zulasten betroffener Kinder, Jugendlicher und Eltern führt (Gerber & Lillig, 2018). **Daher, so die sechste Empfehlung, ist es notwendig Konzepte konstruktiver Konfliktbewältigung vermehrt zu schulen** (für eine Forschungsübersicht siehe Tjosvold et al., 2014).

Schließlich ist politisch zu diskutieren, ob die Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter langfristig eine multiprofessionelle Öffnung erfahren sollen, so wie dies etwa bei Erziehungsberatungsstellen üblich ist, und das Barnahus Modell mit seiner speziellen Schnittstelle zwischen Jugendhilfe, Gesundheitsversorgung und Strafverfolgung zu einem

<sup>31</sup> Um Missverständnissen vorzubeugen: Beim Advocacy Model geht es nicht vordringlich darum Fachberatungsstellen als Ratgeber ohne eigenen Fallkontakt hinzuzuziehen, sondern es geht um ein Vertreten der Interessen potenziell von sexueller Gewalt betroffener Kinder und Jugendlicher im Klärungsprozess und zwar auf der Grundlage von Kontaktangeboten an Kinder bzw. Jugendliche. Das Modell ist damit zwischen Konzepten von Fachberatung und Ansätzen von Clearing im Kinderschutz anzusiedeln.

regelhaften Bestandteil des Kinderschutzsystems in Deutschland werden soll. Beides würde die berufsübergreifende Zusammenarbeit im Kinderschutz stärken, hätte aber erhebliche Umbauten zur Folge. **Die siebte und letzte Empfehlung der Expertise lautet die Grundlagen für solche Diskussionen durch entsprechende Modellversuche und Auswertungen bereits laufender Praxis zu schaffen.**

## 6. LITERATUR

- ABBOTT, ANDREW (1988): *The Systems of Professions*. Chicago: University of Chicago Press.
- AHNERT, LIESELOTTE (2021): Attachment to child care providers. In Thompson, Ross / Simpson, Jeffrey / Berlin, Lisa (Eds.), *Attachment: The fundamental questions*. New York: Guilford, 31-38.
- ALBERTH, LARS / BÜHLER-NIEDERBERGER, DORIS / EISENTRAUT, STEFFEN (2014): Wo bleiben die Kinder im Kinderschutz? Die Logik der Intervention bei Sozialarbeitern, Ärzten und Hebammen, in: Bühler-Niederberger, Doris / Alberth, Lars / Eisentraut, Steffen (Hrsg.): *Kinderschutz. Wie kindzentriert sind Programme, Praktiken, Perspektiven?* Weinheim und Basel, 26-60.
- ALFANDARI, RAVIT (2019). Multi-professional work in child protection decision-making: An Israeli case study. *Children and Youth Services Review*, 98, 51-57.
- ALFANDARI, RAVIT / TAYLOR, BRIAN (2022). Community-based multi-professional child protection decision making: systematic narrative review. *Child Abuse & Neglect*, 123, DOI: 10.1016/j.chiabu.2021.105432.
- APPIAH, KWAME (2017): *As If: Idealization and Ideals*. Harvard: Harvard University Press.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT DER WISSENSCHAFTLICHEN MEDIZINISCHEN FACHGESELLSCHAFTEN (AWMF) (2019). *Kindesmisshandlung, -missbrauch, -vernachlässigung unter Einbindung der Jugendhilfe und Pädagogik (Kinderschutzleitlinie)*. ([www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/027-069.html](http://www.awmf.org/leitlinien/detail/ll/027-069.html)).
- BAE, HWA-OK / KINDLER, HEINZ (2017). Child maltreatment re-notifications in Germany: Analysis of local case files. *Children and Youth Services Review*, 75, 42-49.
- BÄCHTIGER, ANDRE / DRYZEK, JOHN / MANSBRIDGE, JANE / WARREN, MARK (EDS.). (2018). *The Oxford handbook of deliberative democracy*. Oxford: Oxford University Press.
- BATHKE, SIGRID / BÜCKEN, MILENA / FIEGENBAUM, DIRK (2016): *Praxisbuch Kinderschutz interdisziplinär. Wie die Kooperation von Schule und Jugendhilfe gelingen kann*. Wiesbaden: SpringerVS.
- BAWIDAMANN, ANJA / OEFFLING, YVONNE (2020): Besonderheiten bei der Gefährdungseinschätzung und der Entwicklung eines Schutzkonzeptes bei möglicher innerfamiliärer sexueller Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder/Jugendliche. Expertise für das Projekt „Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg“. München: DJI.
- BINDEL-KÖGEL, GABRIELE / HOFFMANN, HELENA (2017). Zum Zusammenwirken der professionellen Akteure. In: Münder, Johannes (Hrsg.) *Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz*. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, 314-335.
- BODE, INGO (2017): Vernetzung als regierungstechnologisches Rettungsprogramm? Ein Deutungsversuch am Beispiel des organisierten Kinderschutzes. *Zeitschrift für Sozialreform*, 63, 47-74.
- BODE, INGO & TURBA, HANNU (2014): *Organisierter Kinderschutz in Deutschland. Struktur Dynamiken und Modernisierungstendenzen*. Wiesbaden: SpringerVS.

- BOHRER, ANNE / LASCH, KATJA / HAASE, JUDITH / KINDLER, HEINZ / SCHNORR, VANESSA / WITTE, SUSANNE / SCHRAPPER, CHRISTIAN (2022): Kinderschutz zwischen Jugendhilfe und Medizin. Erkundungen und Befunde zur Organisation und Resonanz von Kinderschutzarbeit in einer westdeutschen Großstadt. *Sozial extra*, 46, 118-127
- BORNSTEIN, BRIAN / KAPLAN, DEBRA / PERRY, ANDREA (2007): Child abuse in the eyes of the beholder: Lay perceptions of child sexual and physical abuse. *Child Abuse & Neglect*, 31(4), 375-391.
- BRENNEN, SUE / BOSCH, MARIJE / BUCHAN, HEATHER / GREEN, SALLY (2013). Measuring team factors thought to influence the success of quality improvement in primary care: a systematic review of instruments. *Implementation Science*, 8, e20, Doi:10.1186/1748-5908-8-20
- BREWIN, CHRIS (2011): The nature and significance of memory disturbance in posttraumatic stress disorder. *Annual review of clinical psychology*, 7, 203-227.
- BROWN, PETER (1989): *The Body and Society*. London: Faber & Faber.
- BÜHRING, PETRA (2017): Kinderschutz: Kooperation ist unabdingbar. *Deutsches Ärzteblatt*, 114, A-1860-1862.
- BÜRGERSCHAFT DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG (2018): Bericht der Enquete-Kommision „Kinderschutz und Kinderrechte weiter stärken“. Drucksache 21/16000.
- BUNDESKOORDINIERUNG SPEZIALISIERTER FACHBERATUNG GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT IN KINDHEIT UND JUGEND (BKSF) (2022): BKSF-Qualitätsstandards für Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ([www.bundeskoordinierung.de/de/topic/83.qualit%C3%A4tsstandards.html](http://www.bundeskoordinierung.de/de/topic/83.qualit%C3%A4tsstandards.html), Zugriff am 25.05.2022).
- CHAPMAN, MIMI / CHRIST, SHARON (2008): Attitudes toward out-of-home care over 18 months: Changing perceptions of youths in foster care. *Social Work Research*, 32 (3), 135-145.
- CICCHETTI, DANTE / ROGOSCH, FRED (1996): Equifinality and multifinality in developmental psychopathology. *Development and Psychopathology*, 8(4), 597-600.
- COLVIN, MARIA (2017). Mapping the inter-organizational landscape of child maltreatment prevention and service delivery: A network analysis. *Children and Youth Services Review*, 73, 352-359.
- CONNELL, RAEWYN / DOWSETT, GARY (2007): 'The unclean motion of generative parts'. Frameworks in Western thought on sexuality. In: Parker, Richard / Aggleton, Peter (Eds.), *Culture, society and sexuality: A reader*. New York: Routledge, 188-206.
- CROPPER, STEVEN / EBERS, MARK / HUXHAM, CHRIS / RING, PETER (EDS.) (2008). *The Oxford Handbook of Inter-Organizational Relations*. Oxford: Oxford University Press.
- CULLIN, JOEL (2022). If We Look at Child Protection Reform through the Lens of Systems Science, What do we See? *The British Journal of Social Work*, 52(7), 3964-3981. DOI: 10.1093/bjsw/bcaco48.
- DERR, REGINE / HARTL, JOHANN / MOSSER, PETER / EPPINGER, SABETH / KINDLER, HEINZ / MUTHER, ALISA (2017): *Kultur des Hinhörens. Sprechen über sexuelle Gewalt, Organisationsklima und Prävention in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Zentrale Ergebnisse*. München: DJI.

- DUERR BERRICK, JILL / GILBERT, NEIL / SKIVENES, MARIT (Eds.) (2023). *The Oxford Handbook of Child Protection Systems*. New York: Oxford University Press.
- EBNER, SANDRA (2018): *Kinderschutz in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe*. München: DJI.
- ECKERT, STEFAN / HEIDERHOFF, BETTINA (2018). *Die Evaluierung der FGG-Reform. Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben*. Berlin: BMJV.
- ENGELHARDT, MARC (2019): *Strafrechtspflege. Das deutsche Strafprozesssystem einschließlich des Polizei- und Geheimdienstrechts*. Freiburg i. Breisgau: Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht.
- EPPINGER, SABETH / KADERA, STEPANKA / GERBER, CHRISTINE / NEMETH, SASKIA / WITTE, SUSANNE / KINDLER, HEINZ (2021): *Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg. Abschlussbericht*. München: DJI.
- ERNST, ANNA / FUCHS, DORIS (2022, press). Power dynamics, shifting roles, and learning: Exploring key actors in participation processes in the German energy transformation (Energiewende). *Energy Research & Social Science*, 85, DOI: 10.1016/j.erss.2021.102420.
- FEGERT, JÖRG M. / BERGER, CHRISTINA / KLOPFER, UTA / LEHMKUHL, ULRIKE / LEHMKUHL, GERD (2001): *Umgang mit sexuellem Missbrauch. Institutionelle und individuelle Reaktionen*. Münster: Votum.
- FEGERT, JÖRG M. / GERKE, JELENA / RASSENHOFER, MIRIAM (2018): Enormes professionelles Unverständnis gegenüber Traumatisierten. *Nervenheilkunde*, 37(07/08), 525-534.
- FERGUSON, HARRY (2011). *Child protection practice*. Houndsmills: Palgrave Macmillan.
- FRASER, MARK / RICHMAN, JACK / GALINSKY, MAEDA / DAY, STEVEN (2009). *Intervention research: Developing social programs*. Oxford: Oxford University Press.
- FRIEDMANN, JEFFEREY (2019): *Power without Knowledge. A Critique of Technocracy*. Oxford: Oxford University Press.
- GARDNER, FRANCES / MONTGOMERY, PAUL / KNERR, WENDY (2016). Transporting evidence-based parenting programs for child problem behavior (age 3–10) between countries: Systematic review and meta-analysis. *Journal of Clinical Child & Adolescent Psychology*, 45(6), 749-762.
- GERBER, CHRISTINE / LILLIG, SUSANNA (2018): *Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen*. Bericht. Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz 9. Herausgegeben vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH). Köln
- GESCHÄFTSSTELLE DER LÜDGE-KOMMISSION, NIEDERSÄCHSISCHES JUSTIZMINISTERIUM, LANDESPRÄVENTIONSRAT NIEDERSACHSEN (LPN) (2020): *Abschlussbericht der Lügde-Kommission*. Hannover.
- GLISSON, CHARLES / HEMMELGARN, ANTHONY (1998). The effects of organizational climate and interorganizational coordination on the quality and outcomes of children's service systems. *Child Abuse & Neglect*, 22(5), 401-421.

GOLDBECK, LUTZ / LAIB-KOEHNEMUND, ANITA / FEGERT, JÖRG M. (2007): A randomized controlled trial of consensus-based child abuse case management. *Child Abuse & Neglect*, 31(9), 919-933.

HAIPETER, THOMAS (2021): Interessen und Interessierung. Das Interessenkonzept in der Sozialtheorie. Wiesbaden: SpringerVS.

HALDORSSON, OLIVIA (2020). Barnahus Qualitätsstandards. Leitfaden für den interdisziplinären und ressortübergreifenden Umgang mit minderjährigen Opfern und Zeugen von Gewalt. ([www.barnahus.eu](http://www.barnahus.eu)).

HERBERT, JAMES / BROMFIELD, LEAH (2021). A quasi-experimental study of the Multi-Agency Investigation & Support Team (MIST): A collaborative response to child sexual abuse. *Child Abuse & Neglect*, 111, DOI: 10.1016/j.chiabu.2020.104827.

HERBERT, JAMES / BROMFIELD, LEAH (2019). Better together? A review of evidence for multi-disciplinary teams responding to physical and sexual child abuse. *Trauma, Violence, & Abuse*, 20(2), 214-228.

HERRMANN, BERND / MANJGO, PIA / KIESLICH, MATTHIAS (2020). Neue Entwicklungen im medizinischen Kinderschutz. *Kindesmisshandlung und-vernachlässigung*, 23(2), 98-107.

HIRSCHMANN, ALBERT (1987): Leidenschaften und Interessen. Politische Begründungen des Kapitalismus vor seinem Sieg. Frankfurt a. Main: Suhrkamp.

IGNEY, CLAUDIA / MONZ, LISA (2020): Wir vor Ort gegen sexuelle Gewalt. *Trauma & Gewalt*, 14(3), 225-236.

JACKSON, MICHAEL / SAMBO, LUIS (2020): Health systems research and critical systems thinking: the case for partnership. *Systems Research and Behavioral Science*, 37(1), 3-22.

JACKSON, SHARON / KELLY, LESLIE / LESLIE, BRIAN (2020). Parental participation in child protection case conferences. *Child & Family Social Work*, 25(2), 421-429.

JANTOWSKI, ANDREAS / EBERT, SUSANN (2011): Kinderschutz als Thema für die Grundschule. Eine empirische Studie. In: Fischer, Jörg / Buchholz, Thomas / Merten, Roland (Hrsg.): Kinderschutz in gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfe und Schule. Wiesbaden: VS, 141 – 157.

JOHANSSON, SUSANNA / STEFANSEN, KARI / BAKKETEIG, ELISIV / KALDAL, ANNA (EDS.) (2017). Collaborating against Child Abuse: Exploring the Nordic Barnahus Model. London: Palgrave.

JUD, ANDREAS / FEGERT, JÖRG M. (2015): Kinderschutz und Vernetzung im Bereich Prävention von und Intervention bei sexuellem Kindesmissbrauch. In: Fegert, Jörg M. / Hoffmann, Ulrike / König, Elisa / Niehues, Johanna / Liebhardt, Hubert (Hrsg.): Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Berlin und Heidelberg: Springer, 63-74.

KADERA, STEPANKA / KINDLER, HEINZ (2022): Hilfen und Schutzkonzepte bei sexueller Gewalt. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg). Gute Kinderschutzverfahren. Berlin und Heidelberg: Springer, 481-495.

KANSTE, OUTI / HALME, NINA / PERÄLÄ, MARJA (2013). Functionality of cooperation between health, welfare and education sectors serving children and families. *International Journal of Integrated Care*, 13, e049.

- KATZ, CARMIT / BARNETZ, ZION (2016): Children's narratives of alleged child sexual abuse offender behaviors and the manipulation process. *Psychology of Violence*, 6(2), 223–232.
- KAVEMANN, BARBARA / GRAF-VAN KESTEREN, ANNEMARIE / ROTHKEGEL, SYBILLE / NAGEL, BIANCA (2015): *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit: Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben*. Wiesbaden: SpringerVS.
- KAVEMANN, BARBARA / LOHSTÖTER, INGRID (1984): *Väter als Täter*. Reinbeck: Rowohlt.
- KAVEMANN, BARBARA / NAGEL, BIANCA / DOLL, DANIEL / HELFFERICH, CORNELIA (2019): *Erwartungen Betroffener sexuellen Kindesmissbrauchs an gesellschaftliche Aufarbeitung*. Berlin: Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs.
- KEULEN, SJOERD / KROEZE, RONALD (2018): PRIVACY FROM A HISTORICAL PERSPECTIVE. IN: SLOOT, BART / GROOT, AVIVA (Eds.), *The Handbook of Privacy Studies: An Interdisciplinary Introduction*. Amsterdam: Amsterdam University Press, 21-56.
- KINDLER, HEINZ (2022): Kindgerechte Justiz aus sozialwissenschaftlicher Sicht. In: Dagmar Coester-Waltjen, Volker Lipp, Philipp Reuß, Eva Schumann & Barbara Veit (Hrsg.): *Kindgerechte Verfahren – Anspruch und Wirklichkeit in Kindschaftssachen*. 18. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2021. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen, 91-106.
- KINDLER, HEINZ (2007): *Kinderschutz in Deutschland stärken. Analyse des nationalen und internationalen Forschungsstandes zu Kindeswohlgefährdung und die Notwendigkeit eines nationalen Forschungsplanes zur Unterstützung der Praxis*. München: DJI.
- KINDLER, HEINZ (2013): *Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussion. Vorschläge für Qualitätsindikatoren*. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH).
- KINDLER, HEINZ / JUD, ANDREAS (2021): *Warum kommt es zu Vernachlässigung, Misshandlung und sexuellem Missbrauch? (Ätiologie)*. In: *Gute Kinderschutzverfahren - Modellprojekt zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung für eine kindgerechte Justiz durch interdisziplinäre Fortbildung unter Einbindung eines E-Learning-Angebots*. <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de>
- KÖCKERITZ, CHRISTINE / DERN, SUSANNE (2012): *Umsetzung von § 8a SGB VIII (Schutzauftrag) in Baden-Württemberg. Abschlussbericht*. Stuttgart: KVJS Forschung.
- KÖNIG, JULIA (2020): *Kindliche Sexualität. Geschichte, Begriff und Probleme*. Frankfurt a. Main: Campus.
- KÜNSTER, ANNE / KNORR, CAROLIN / FEGERT, JÖRG M. / ZIEGENHAIN, UTE (2010). *Soziale Netzwerkanalyse interdisziplinärer Kooperation und Vernetzung in den Frühen Hilfen*. *Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz*, 53(11), 1134-1142.
- KRATKY, NICOLE (2020): *Familienrechtliche Verfahren zum Kinderschutz: Eine Gerichtsaktenanalyse zur Rolle von elterlicher psychischer Gesundheit, Alleinerziehung und des Kindeswillens im Verfahrensverlauf*. Dissertation. Darmstadt: TU Darmstadt.

- KRISCHER, MAYA (2002). Zur Genese und Dynamik sexueller Interaktion zwischen Männern und weiblichen Kindern. Herbolzheim: Centaurus.
- LALAYANTS, MARINA / KATARZYNA, WYKA / SAITADZE, INGA (2021). Outcomes of the Parent Advocacy Initiative in child safety conferences: Placement and repeat maltreatment. *Children and Youth Services Review*, 130, DOI: 10.1016/j.chidyouth.2021.106241.
- LIU, SIDA (2018): Boundaries and professions: Toward a processual theory of action. *Journal of Professions and Organization*, 5(1), 45-57.
- LOHSE, KATHARINA / MEYSEN, THOMAS (2023): Häufige Missverständnisse im Kinderschutzverfahren. In: Fegert, Jörg M./Meysen, Thomas/Kindler, Heinz/Chauviré-Geib, Katrin/Hoffmann, Ulrike/Schumann, Eva (Hrsg). *Gute Kinderschutzverfahren*. Berlin und Heidelberg: Springer, 637-646.
- LUHMANN, NIKLAS (1973): *Vertrauen*. Stuttgart: Enke.
- MARGALIT, AVISHAI (2010): *On Compromises and Rotten Compromises*. Princeton: Princeton University Press.
- MATHEWS, BEN / BROSS, DONALD (2008). Mandated reporting is still a policy with reason: Empirical evidence and philosophical grounds. *Child Abuse & Neglect*, 32(5), 511-516.
- MATHEWS, BEN / LEE, XING / NORMAN, ROSANA (2016). Impact of a new mandatory reporting law on reporting and identification of child sexual abuse: A seven year time trend analysis. *Child Abuse & Neglect*, 56, 62-79.
- MCNALLY, RICHARD (2022). Are memories of sexual trauma fragmented?. *Memory*, 30(1), 26-30.
- McTAVISH, JILL / KIMBER, MELISSA / DEVRIES, KAREN / COLOMBINI, MANUELA / MACGREGOR, JENNIFER ET AL., (2017). Mandated reporters' experiences with reporting child maltreatment: a meta-synthesis of qualitative studies. *BMJ open*, 7(10), e013942.
- McTAVISH, JILL / KIMBER, MELISSA / DEVRIES, KAREN / COLOMBINI, MANUELA / MACGREGOR, JENNIFER ET AL. (2019). Children's and caregivers' perspectives about mandatory reporting of child maltreatment: a meta-synthesis of qualitative studies. *BMJ open*, 9(4), e025741.
- MELTON, GARY (2005). Mandated reporting: A policy without reason. *Child Abuse & Neglect*, 29(1), 9-18.
- MEYSEN, THOMAS/PAULUS, MAREIKE/KINDLER, HEINZ (2023). *Sexueller Kindesmissbrauch und die Arbeit der Jugendämter*. Berlin: UBSKM.
- MOVSISYAN, ANI / ARNOLD, LAURA / EVANS, RHIANNON / HALLINGBERG, BRITT / MOORE, GRAHAM ET AL. (2019). Adapting evidence-informed complex population health interventions for new contexts: a systematic review of guidance. *Implementation Science*, 14(1), e105.
- MÜHLMANN, THOMAS (2019). Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII). In Autorengruppe Kinder- und Jugendhilfestatistik (Hrsg.), *Kinder- und Jugendhilfereport 2018*. Leverkusen: Budrich, 135-144.

- MÜHLMANN, THOMAS / POTHMANN, JENS / KOPP, KATHARINA (2015). Wissenschaftliche Grundlagen für die Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes. Bericht der wissenschaftlichen Begleitung der Kooperationsplattform Evaluation Bundeskinderschutzgesetz. Dortmund: Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJStat) im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e. V./Technische Universität Dortmund.
- MÜNDER, JOHANNES (HRSG.) (2017). Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- MÜNDER, JOHANNES / SMESSAERT, ANGELA (2007). Die Sicherstellung des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 2 SGB VIII. Eine Untersuchung von Vereinbarungen aus der Praxis. Zeitschrift für Kinderschutzrecht und Jugendhilfe, 2, 232-235.
- MÜNZER, ANNIKA / FEGERT, JÖRG M. / WITT, ANDREAS / GOLDBECK, LUTZ (2015). Inanspruchnahme professioneller Hilfen durch sexuell viktimisierte Kinder und Jugendliche. Nervenheilkunde, 34, 26-32.
- MUNRO, EILEEN (2019). Effective child protection (3rd ed.). London: Sage.
- MUNRO, EILEEN (2014). Evidence-based policy. In: Cartwright, Nancy / Montuschi, Eleonore (Eds.), Philosophy of social science: a new introduction. Oxford: Oxford University Press, Oxford, 48-67.
- NICCOLS, ALISON / MILLIGAN, KAREN / SWORD, WENDY / THABANE, LEHANA / HENDERSON, JOANNA / SMITH, AINSLEY (2012). Integrated programs for mothers with substance abuse issues: A systematic review of studies reporting on parenting outcomes. Harm reduction journal, 9(1), e14.
- NIEHAUS, SUSANNA (2018): Im Interesse kindlicher Opfer. Praxis der Rechtspsychologie, 28(2), 99-120.
- NOLL, JENNIE (2021). Child sexual abuse as a unique risk factor for the development of psychopathology: the compounded convergence of mechanisms. Annual review of clinical psychology, 17, 439-464.
- NOORDEGRAAF, MIRKO (2020): Protective or Connective Professionalism? How Connected Professionals Can (Still) Act as Autonomous and Authoritative Experts. Journal of Professions and Organization, 7(2), 205-223.
- NURMATOV, ULUGBEK / FOSTER, CATHERINE / BEZECZKY, ZOE / OWEN, JENNIFER ET AL. (2020). Impact of shared decision-making family meetings on children's out-of-home care, family empowerment and satisfaction: a systematic review. Cardiff: What Works for Children's Social Care Center.
- OLSSON, ANN-MARGRETH / KLÄFVERUD, MARIA (2017). To Be Summoned to Barnahus: Children's Perspectives. In: Johansson, Susanna / Stefansen, Kari / Bakketeig, Elisiv / Kaldal, Anna (Eds.). Collaborating against Child Abuse: Exploring the Nordic Barnahus Model. London: Palgrave, 57-74.
- ORTMANN, ALEXANDRA (2014): Machtvolle Verhandlungen: Zur Kulturgeschichte der deutschen Strafjustiz 1879–1924. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- PAIGELS, ELAIN (1988). Adam, Eve and the Serpent. New York: Random House.

PARAS, MOLLY / MURAD, MOHAMMED / CHEN, LAURA / GORANSON, ERIN ET AL. (2009): Sexual abuse and lifetime diagnosis of somatic disorders: a systematic review and meta-analysis. *Jama*, 302(5), 550-561.

PATEMAN, CAROLE (1970): *Participation and democratic theory*. Cambridge: Cambridge University Press.

PATTERSON, DAVID W. S. / DULMUS, CATHERINE / MAGUIN, EUGENE / KEESLER, JOHN / POWELL, BYRON (2014). Organizational leaders' and staff members' appraisals of their work environment within a children's social service system. *Human Service Organizations: Management, Leadership & Governance*, 38(3), 215-227.

PETERSON, MARTIN (2017): *An Introduction into Decision Theory* (2nd ed.). Cambridge: Cambridge University Press.

PLUTO, LIANE / GADOW, TINA / SECKINGER, MIKE / PEUKERT, CHRISTIAN (2012): Gesetzliche Veränderungen im Kinderschutz - empirische Befunde zu § 8a und § 72a SGB VIII. Perspektiven verschiedener Arbeitsfelder. München: DJI.

RANDAU, WIEBKE-JULIA / STECK, PETER (2008). Tatmuster bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen und ihr Zusammenhang mit Täter- und Opfermerkmalen. *Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 91(3), 197-209.

RAUSCHENBACH, THOMAS / KINDLER, HEINZ (2022): Auf dem Weg zu Qualitätsindikatoren für das Kinderschutzsystem in Deutschland. In: Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg): *Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Deutschen Kinderhilfswerks*, Berlin: Deutsches Kinderhilfswerk, 91-103.

RENNER, I., VAN STAA, JULIANE / BACKES, JÖRG / PAUL, MECHTILD (2019). Die Frühen Hilfen aus Sicht der Pädiatrie-Erkenntnisse aus einer bundesweit repräsentativen Studie. *Kinderärztliche Praxis: soziale Pädiatrie und Jugendmedizin*, 90(5), 330-335.

RENNER, ILONA / VAN STAA, J., BACKES, JÖRG / PAUL, MECHTILD (2019). Die Frühen Hilfen aus Sicht der Pädiatrie-Erkenntnisse aus einer bundesweit repräsentativen Studie. *Kinderärztliche Praxis: soziale Pädiatrie und Jugendmedizin*, 90(5), 330-335.

ROBERTS, AARON / WEBSTER, LEONIE / SALMON, PAUL / FLIN, RHONA / SALAS, EDUARDO ET AL., (2022). State of science: models and methods for understanding and enhancing teams and teamwork in complex sociotechnical systems. *Ergonomics*, 65(2), 161-187.

ROSTALSKI, FRAUKE (2021): Die Vulnerabilität von Kindern und ihr Schutz durch das deutsche Sexualstrafrecht. In Bahne, Thomas (Hrsg.), *Vulnerabilität des Humanen. Sexualisierte Gewalt an Minderjährigen im interdisziplinären Diskurs*. Regensburg: Pustet, 92-103.

RÜCKER, STEFAN / BÜTTNER, PETER / FEGERT, JÖRG M. / PETERMANN, FRANZ (2015). Partizipation traumatisierter Kinder und Jugendlicher bei vorläufigen Schutzmaßnahmen (Inobhutnahme, § 42 SGB VIII). *Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie*, 43(5), 357-364.

Scharf, Jens-Uwe (2015): Kinderschutz gelingt nur gemeinsam. *Neue Caritas*, Heft 5/2015.

- SCHMID, MARC / FEGERT, JÖRG M. / CLEMENS, VERA / SEKER, SÜHEYLA ET AL. (2022). Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen in der Kindheit: Ein Risikofaktor für die soziale Teilhabe ehemals außerfamiliär platzierter junger Erwachsener. *Kindheit und Entwicklung*, 31(1), 22-39.
- SCHMIDT, CLAUDIA / KLEIN, SASKIA / STOCK, PHILIPPE / REINSHAGEN, KONRAD / KÖNIGS, INGO (2020). Kindeswohlgefährdung–Ausweitung des Hellfeldes durch Neukonzeption der klinischen Kinderschutzarbeit. *Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz*, 63(10), 1241-1249.
- SCHMIDT, MARTIN / SCHNEIDER, KARSTEN / HOHM, ERIKA / PICKARTZ, ANDREA / MACSENAERE, MICHAEL / PETERMANN, FRANZ / KNAB, ECKHART (2000): Effekte, Verlauf und Erfolgsbedingungen unterschiedlicher erzieherischer Hilfen. *Kindheit und Entwicklung*, 9, 202-211.
- SMITH, CARRIE / FALLON, BARBARA / FLUKE, JOHN / MISHNA, FAYE / DECKER PIERCE, BARBARA (2019). Organizational structure and the ongoing service decision: The influence of role specialization and service integration. *Human Service Organizations: Management, Leadership & Governance*, 43(5), 375-391.
- SCHOENECKER, LYDIA / DITTMANN-WOLF, ALINE / LILLIG, SUSANNA / GERBER, CHRISTINE / MEYSEN, THOMAS (2020). Wie kann im Kinderschutz ein Austausch verschiedener Akteurinnen und Akteure vor dem Hintergrund der bestehenden datenschutzrechtlichen Regelungen ermöglicht werden? Expertise. München: DJI.
- SCHWAB-REESE, LAURA / ALBRIGHT, KAREN / KRUGMAN, RICHARD (2023). Mandatory Reporting “will Paralyze People” or “Without it, People Would not Report”: Understanding Perspectives from Within the Child Protection System. *Child & Youth Care Forum*, 52, 139-156. DOI: 10.1007/s10566-022-09676-y.
- SPRATT, TREVOR / NETT, JACHEN / BROMFIELD, LEAH / HIETAMÄKI, JOHANNA / KINDLER, HEINZ / PONNERT, LINA (2015). Child protection in Europe: Development of an international cross-comparison model to inform national policies and practices. *The British Journal of Social Work*, 45(5), 1508-1525.
- STIFTUNG SPI SOZIALPÄDAGOGISCHES INSTITUT BERLIN »WALTER MAY« (2021). Gutachten zu Organisation, Struktur, Größe, Standards, Qualität, Fortbildung und Weiterbildung in nordrhein-westfälischen Jugendämtern. Abschlussbericht. Landtag Nordrhein-Westfalen 17/316.
- SUNDELL, KNUT / VINNERLJUNG, BO / LÖFHOLM, CECILIA / HUMLESJÖ, EVA (2007). Child protection in Stockholm: A local cohort study on childhood prevalence of investigations and service delivery. *Children and Youth Services Review*, 29(2), 180-192.
- SWENSON, CYNTHIA / RANDALL, JEFF / HENGGELER, SCOTT / WARD, DAVID (2000). The outcomes and costs of an interagency partnership to serve maltreated children in state custody. *Children’s Services*, 3(4), 191-209.
- THORNE, BARRIE (1987): Re-visioning women and social change: Where are the children?. *Gender & Society*, 1(1), 85-109.

THURN, LEONORE / BESIER, TANJA / ZIEGENHAIN, UTE / JUD, ANDREAS ET AL., (2016): Risikoepidemiologie und Kinderschutzstatistik in der frühen Kindheit: Eine Pilotuntersuchung mit dem „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz“. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 45, 295-302.

TROSVD, DEAN / WONG, ALFRED / FENG CHEN, NANCY (2014). Constructively managing conflicts in organizations. Annual Review of Organizational Psychology and Organizational Behavior, 1(1), 545-568.

TSUR, NOGA / KATZ, CARMIT (2022): "And Then Cinderella Was Lying in My Bed": Dissociation Displays in Forensic Interviews With Children Following Intrafamilial Child Sexual Abuse. Journal of Interpersonal Violence, 37, NPI5336-NPI5338. DOI: 10.1177/08862605211016347.

THURN, LEONORE / BESIER, TANJA / ZIEGENHAIN, UTE / JUD, ANDREAS / KINDLER, HEINZ ET AL., (2017). Risikoepidemiologie und Kinderschutzstatistik in der frühen Kindheit: Eine Pilotuntersuchung mit dem „Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz“. Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 45(4), 295-302.

URBAN-STAHN, ULRIKE / ALBRECHT, MARIA / GROSS-LATTWEIN, SVENJA (2018): Hausbesuche im Kinderschutz. Empirische Analysen zu Rahmenbedingungen und Handlungspraktiken in Jugendämtern. Opladen u.a.: Budrich.

VEGA-ARCE, MIRABEL / SALAS, GONZALO / NÚÑEZ-ULLOA, GASTÓN / PINTO-CORTEZ, CRISTIÁN / FERNANDEZ, IVELISSE / HO, YUH-SHAN (2019). Research performance and trends in child sexual abuse research: A Science Citation Index Expanded-based analysis. Scientometrics, 121(3), 1505-1525.

VOLBERT, RENATE / SCHEMMEL, JONAS / TAMM, ANETT (2019): Die aussagepsychologische Begutachtung: eine verengte Perspektive?. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie, 13(2), 108-124.

VON GRODDECK, VICTORIA / WILZ, SYLVIA (2015): Formalität und Informalität in Organisationen. Wiesbaden: SpringerVS.

WEINER, BRYAN (2009). A theory of organizational readiness for change. Implementation science, 4(1), 1-9.

WHITTIER, NANCY (2009): The politics of child sexual abuse: Emotion, social movements, and the state. Oxford: Oxford University Press.

WISSMANN, HENNING / PETERS, MARIA / MÜLLER, SABINE (2019). Physical or psychological child abuse and neglect: Experiences, reporting behavior and positions toward mandatory reporting of pediatricians in Berlin, Germany. Child Abuse & Neglect, 98, DOI: 10.1016/j.chiabu.2019.104165.

WITTE, SUSANNE (2017). Hestia Project. Comparative Case File Analysis. Study Design und Descriptive Statistics. Munich: German Youth Institute.

WITTE, SUSANNE (2020). Case file analyses in child protection research: Review of methodological challenges and development of a framework. Children and Youth Services Review, 108, DOI: 10.1016/j.childyouth.2019.104551.

WITTE, SUSANNE / LÓPEZ LÓPEZ, MONICA / BALDWIN, HELEN (2021). The voice of the child in child protection decision-making. A cross-country comparison of policy and practice in England, Germany, and the Netherlands. In Fluke, John / López López, Monica / Benbenishty, Rami / Knorth, Erik / Baumann, Donald (Eds.), *Decision making and judgement in child welfare and protection. Theory, research and practice*. New York: Oxford University Press, 263-280.

WITTE, SUSANNE / LÓPEZ LÓPEZ, MÓNICA / BALDWIN, HELEN / BIEHAL, NINA / KINDLER, HEINZ (2022): Child Maltreatment Investigations: Comparing Children, Families, and Reasons for Referral in Three European Countries. *Child Abuse & Neglect*, DOI: 10.1016/j.chiabu.2022.105805

WULCZYN, FRED / DARO, DEBORAH / FLUKE, JOHN / FELDMAN, SARA / GLODEK, CHRISTIN / LIFANDA, KATE (2010). *Adapting a systems approach to child protection: Key concepts and considerations*. New York: UNICEF.

YOUNG-SOUTHWARD, GENEVIEVE / EATON, CATHERINE / O'CONNOR, RORY / MINNIS, HELEN (2020): Investigating the causal relationship between maltreatment and cognition in children: A systematic review. *Child Abuse & Neglect*, 107, DOI: 10.1016/j.chiabu.2020.104603.

ZIMMERMANN, JULIA (2018). *Kinderschutz an Schulen. Ergebnisse einer bundesweiten Befragung zu den Erfahrungen mit dem Bundeskinderschutzgesetz*. München: DJI.





## Impressum

Herausgegeben von:



Die Kinderschutz-Zentren e.V.  
Bonner Straße 145  
50968 Köln  
[www.kinderschutz-zentren.org](http://www.kinderschutz-zentren.org)

Entstanden im Rahmen der Arbeit des Nationalen Rates  
gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen



Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend